

Herbst



versus



Lufthansa

**Wie der Kohlhaas des 21. Jahrhunderts
verhindert wurde**

Für Amber und Lilly
und alle anderen Enkel

Atzendorf, im Mai 2016

Heinrich von Kleist
Michael Kohlhaas
Aus einer alten Chronik
(1810)

An den Ufern der Havel lebte, um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, ein Roßhändler, namens Michael Kohlhaas, Sohn eines Schulmeisters, einer der rechtschaffensten zugleich und entsetzlichsten Menschen seiner Zeit. . .

Er ritt einst, mit einer Koppel junger Pferde, wohlgenährt alle und glänzend, ins Ausland, und überschlug eben, wie er den Gewinn, den er auf den Märkten damit zu machen hoffte, anlegen wollte: teils, nach Art guter Wirte, auf neuen Gewinn, teils aber auch auf den Genuß der Gegenwart: als er an die Elbe kam, und bei einer stattlichen Ritterburg, auf sächsischem Gebiete, einen Schlagbaum traf, den er sonst auf diesem Wege nicht gefunden hatte. Er hielt, in einem Augenblick, da eben der Regen heftig stürmte, mit den Pferden still, und rief den Schlagwärter, der auch bald darauf, mit einem grämlichen Gesicht, aus dem Fenster sah. Der Roßhändler sagte, daß er ihm öffnen solle. Was gibts hier Neues? fragte er, da der Zöllner, nach einer geraumen Zeit, aus dem Hause trat. Landesherrliches Privilegium, antwortete dieser, indem er aufschloß: dem Junker Wenzel von Tronka verliehen. – So, sagte Kohlhaas. Wenzel heißt der Junker? und sah sich das Schloß an, das mit glänzenden Zinnen über das Feld blickte. Ist der alte Herr tot? – Am Schlagfluß gestorben, erwiderte der Zöllner, indem er den Baum in die Höhe ließ. – Hm! Schade! versetzte Kohlhaas. Ein würdiger alter Herr, der seine Freude am Verkehr der Menschen hatte, Handel und Wandel, wo er nur vermochte, forthalf, und einen Steindamm einst bauen ließ, weil mir eine Stute, draußen, wo der Weg ins Dorf geht, das Bein gebrochen. Nun! Was bin ich schuldig? – fragte er; und holte die Groschen, die der Zollwärter verlangte, mühselig unter dem im Winde flatternden Mantel hervor. »Ja, Alter«, setzte er noch hinzu, da dieser: hurtig! hurtig! murmelte, und über die Witterung fluchte: »wenn der Baum im Walde stehen geblieben wäre, wärs besser gewesen, für mich und Euch«; und damit gab er ihm das Geld und wollte reiten. Er war aber noch kaum unter den Schlagbaum gekommen, als eine neue Stimme schon: halt dort, der Roßkamm! hinter ihm vom Turm erscholl, und er den Burgvogt ein Fenster zuwerfen und zu ihm herabeilen sah. Nun, was gibts Neues? fragte Kohlhaas bei sich selbst, und hielt mit den Pferden an. Der Burgvogt, indem er sich noch eine Weste über seinen weitläufigen Leib zuknüpfte, kam, und fragte, schief gegen die Witterung gestellt, nach dem Paßschein. – Kohlhaas fragte: der Paßschein? Er sagte ein wenig betreten, daß er, soviel er wisse, keinen habe; daß man ihm aber nur beschreiben möchte, was dies für ein Ding des Herrn sei: so werde er vielleicht zufälligerweise damit versehen sein. Der Schloßvogt, indem er ihn von der Seite ansah, versetzte, daß ohne einen landesherrlichen Erlaubnisschein, kein Roßkamm mit Pferden über die Grenze gelassen würde. Der Roßkamm versicherte, daß er siebzehn Mal in seinem Leben, ohne einen solchen Schein, über die Grenze gezogen sei; daß er alle landesherrlichen Verfügungen, die sein Gewerbe angingen, genau kannte; daß dies wohl nur ein Irrtum sein würde, wegen dessen er sich zu bedenken bitte, und daß man ihn, da seine Tagereise lang sei, nicht länger unnützer Weise hier aufhalten möge. Doch der Vogt erwiderte, daß er das achtzehnte Mal nicht durchschlüpfen würde, daß die Verordnung deshalb erst neuerlich erschienen wäre, und daß er entweder den Paßschein noch hier lösen, oder zurückkehren müsse, wo er hergekommen sei. . .

[<http://gutenberg.spiegel.de/buch/michael-kohlhaas-583/1>]

Willibald Alexis

Hans Kohlhase und die Minckwitz'sche Fehde

Zwischen Düben und Delitzsch an der Landstraße lag und liegt heute noch ein Dorf Wellauna [<https://de.wikipedia.org/wiki/Wellaune>], auf dem der Junker Günther v. Zaszchwitz als Erb-, Lehn- und Gerichtsherr saß. Vor dem Krüge dieses Orts hielt am 1. October 1532 gegen Abend ein Reisender zu Pferd, der einen Trunk begehrte und dann seine Reise der einbrechenden Nacht ungeachtet fortsetzen wollte. Es war ein Mann in den dreißiger Jahren, von gedrungener Gestalt, in der Kleidung vielleicht etwas unansehnlich, aber wohl bewaffnet. Er ritt einen edlen Rappen mit reicher Zäunung, aus dessen Halftern ein Faustrohr mit dem Kolben hervorschaute, und führte noch außerdem einen Rothschimmel, auf dem der Futtersack lag, neben sich her an der Leine.

Im Krüge saßen die Bauern beim Abendtrunke. Sie traten neugierig heraus und fragten den Reiter nach Namen, Herkunft und Ziel der Reise, denn der Fremde hatte nicht nur ihre Neugier, sondern noch mehr ihren Verdacht erregt, zumal er nicht im Orte Herberge nehmen, sondern in der Nacht, die keines ehrlichen Menschen Freund ist, weiter reiten wollte. Hans Kohlhase, denn das war der fremde Reiter, war ein Mann etwas trotziger Art. Er antwortete kurz: „Was geht's euch an?“ Die Bauern beriefen sich auf ihres Herrn Junkers Befehl, jeden anzuhalten, der ihnen verdächtig scheinete, und verlangten insbesondere Auskunft, woher Kohlhase die Pferde habe, deren Besitz erschien ihnen sehr verdächtig. Ein Wort gab das andere, zuletzt beschuldigten sie den Reisenden geradezu des Diebstahls an den Rossen. Das war Kohlhase zu viel. Wütend schwang er sich vom Pferde herunter, zerbläute den Bauer, der ihm diese Schmach ins Gesicht geschleudert, mit seinen Fäusten den Kopf, zog dann den Dolch und stürzte auf die Rotte ein, aber – er mußte der Uebermacht weichen, die Bauern bemächtigten sich seiner Pferde, führten sie im Triumph in den Stall des Dorfrichters, und er sah sich, um schweren Mißhandlungen und der Gefangenschaft auszuweichen, genöthigt, zu Fuß die Flucht zu ergreifen.

[W. Alexis: **Kriminalfälle der Geschichte**. Vollständige Ausgabe Kindle Edition]

Vorgeschichte

20.12.14 von Lufthansa

Ihre Buchungsdetails / Passagierinformationen

Rechnungsbelege und zusätzliche Dokumente:

Benötigen Sie Belege für Ihre Steuerunterlagen oder Ihre Reisekostenabrechnung? Sie finden den Zugriff auf sämtliche Belege am unteren Ende dieser Benachrichtigung.

Laden Sie jetzt Ihre Belege herunter. Downloadmöglichkeit verfällt nach 90 Tagen

Ihr Reiseverlauf

So. 11. Januar 2015: FRANKFURT DE - ABU DHABI AE
1□2□:1□5□ Uhr FRANKFURT DE FRANKFURT INTL (FRA)
TERMINAL: 1
2□1□:3□0□ Uhr ABU DHABI AE INTERNATIONAL (AUH)
TERMINAL: 1
LH618

durchgeführt von:

LUFTHANSA

Status: bestätigt

Buchungsklasse: ECONOMY

(K)

So. 15. Februar 2015: ABU DHABI AE - FRANKFURT DE
0□3□:0□0□ Uhr ABU DHABI AE INTERNATIONAL (AUH)
TERMINAL: 1
0□7□:2□0□ Uhr FRANKFURT DE FRANKFURT INTL (FRA)
TERMINAL: 1
LH619

durchgeführt von:

LUFTHANSA

Status: bestätigt

Buchungsklasse: ECONOMY

(K)

Gesamtpreis Ihrer Tickets

Reiseteilnehmer	
Preis	239.00 €
Steuern & Gebühren	303.54 €
Passagiere	2 Erwachsene
Gesamtsumme	1085.08 €
OPC	36.00 €
Gesamtpreis für alle Reisenden	1121.08 €

Lufthansa Online Services

Sie können Ihre Buchung jederzeit online auf Lufthansa.com einsehen und bearbeiten. Sie müssen sich dafür nicht registrieren, sondern können sich mit Buchungscode und Nachname anmelden.

Ihr Rail&Fly Ticket

Ihre Rail&Fly Buchung war erfolgreich. Eine separate Bestätigungs-eMail geht Ihnen zu. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Ihr Rail&Fly Ticket, Ihre Karte zur Identifizierung sowie Ihre Flugbestätigung im Zug mit sich führen.

Informationen für Ihren Flug

Für Sie wurde ein elektronisches Ticket erstellt. Die Bordkarte für Ihren Lufthansa Flug erhalten Sie schnell und bequem ab 23 Std. vor Abflug über den Online Check-in auf lufthansa.com. Halten Sie bitte zur Identifikation Ihren Buchungscode, Ihre Miles & More Credit Card oder die Kreditkarte bereit, die Sie zur Buchung genutzt haben. Alternativ können Sie Ihre Bordkarte auch am Flughafen an einem Check-in Automaten erhalten.

Sollten Sie mit einer anderen Fluggesellschaft als Lufthansa reisen, informieren Sie sich bitte hier oder direkt bei der entsprechenden Fluggesellschaft über die anwendbaren Check-in Konditionen.

Da es sich bei dem von Ihnen gewählten Flugpreis um einen Sondertarif handeln kann, beachten Sie bitte, dass Umbuchungen und Stornierungen nur eingeschränkt möglich sein können. Wenn die Tarifbedingungen Umbuchungen und Erstattungen zulassen, können hierfür entsprechende Entgelte anfallen. Bei Umbuchungen sind für die neuen Reisedaten gegebenenfalls Vorausbuchungsfristen, Mindest- und Maximalaufenthalte sowie Tageszeitrestriktionen einzuhalten. Ihre Fragen über die speziell für Ihren gewählten Flugpreis geltenden Tarifbestimmungen beantwortet Ihnen gerne Ihr Lufthansa Ansprechpartner.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrem Reiseantritt über die aktuellen, in dem Flugpreis Ihres Flugscheins enthaltenen Freigepäckmengen und die geltenden Handgepäckbestimmungen. Sollten Sie die Mitnahme von Über- oder Sondergepäck planen, gelten eventuell abweichende Bedingungen.

Für Lufthansa Flüge ist keine Rückbestätigung nach Ticketkauf notwendig.

Bitte informieren Sie sich über die für Sie anwendbaren Gesundheits- und Einreisebedingungen.

Ihre Reiseplanung hat sich geändert? Umbuchungen sind unter bestimmten Voraussetzungen online möglich - weitere Informationen finden Sie hier. Um Ihre Umbuchung vorzunehmen, klicken Sie bitte auf Ihren Buchungscode (oben links in dieser Buchungsbestätigung) oder gehen zu [Meine Buchungen](#) und geben dort Ihren Buchungscode sowie Ihren Namen ein.

Rechnungsbelege und weitere Dokumente

Wenn Sie Belege für Ihre Steuerunterlagen oder Ihre Reisekostenabrechnung benötigen, können Sie diese durch einen Klick auf die entsprechende Dokumentennummer erzeugen.

Reisender	Dokumentenart	Dokument
HERBST / ERNST MRDR	Flugschein	220-2351658842 *
HERBST / MARGARETE	Flugschein	220-2351658843 *

MRS

* Den Passenger Receipt (Rechnungsbeleg) erhalten Sie durch einen Klick auf die Flugscheinnummer bis 90 Tage nach Reisebeginn.

Wir danken Ihnen für Ihre Buchung und wünschen Ihnen eine gute Reise.

Die Beförderung unterliegt den Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck der Lufthansa. Die Deutsche Lufthansa haftet nicht für von Ihnen oder Dritten vorgenommene Veränderungen der übermittelten Daten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Bei den angegebenen Zeiten handelt es sich um Ortszeiten.

Rail&Fly Bestätigung für 11. Januar 2015

Bahnfahrkarte nach Frankfurt Flughafen und zurück.

Wichtiger Hinweis: Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Ihr Rail&Fly Ticket, Ihre Karte zur Identifizierung sowie Ihre Flugbestätigung im Zug mit sich führen.

Für die gesamte Buchung und alle Mitreisenden wird nur ein Rail&Fly Ticket generiert.

Dieses Dokument ist für die gemeinsame Hin- und Rückfahrt mit dem Zug gültig.

Hinfahrt: Von deutschem Bahnhof zu Frankfurt Flughafen.

Endpreis 116.00 EUR (Wird separat abgerechnet)

Karteninhaber HERBST.

Identifikation im Zug EC Karte

Laden Sie Ihr Rail&Fly Ticket herunter und drucken Sie es aus

Herunterladen des Tickets: Bitte drucken Sie Ihr Ticket in DIN A4 aus. Digitale Versionen (z.B. auf Laptop oder Handy) können im Zug nicht validiert werden.

Zugverbindungen und Sitzplatzreservierung: Ihr Rail&Fly Ticket ist für die Fahrt von jedem deutschen Bahnhof zum Abflugsbahnhof (und zurück) gültig und nicht an einen bestimmten Zug gebunden. Zugverbindungen und Informationen zu Sitzplatzreservierungen finden Sie auf der Website der Deutschen Bahn.

Wichtige Informationen und Bedingungen: Ihr Rail&Fly Ticket ist für die Fahrt von jedem deutschen Bahnhof zum Abflugsbahnhof (und zurück) gültig und nicht an einen bestimmten Zug gebunden. Der Zuschlag für Intercity (IC), EuroCity (EC) oder InterCityExpress (ICE) ist im Fahrpreis enthalten. - Ihr Rail&Fly Ticket ist nicht erstattbar. Das Rail&Fly Angebot gilt nicht auf Autozügen und Zügen außerhalb Deutschlands. Die Standardzuschläge für den ICE-Sprinter, Nachtzüge und CityNight Züge sind separat zu entrichten. - Ihr Rail&Fly Ticket ist nur in Verbindung mit einem internationalen Lufthansa Flugticket ab einem Tag vor Abflug bis einem Tag nach Ankunft gültig. - Es ist nicht möglich, Ihr mit dem Flugticket erstandenes Rail&Fly Ticket zu ändern. Bei Änderungen Ihrer Flüge müssen Sie ein erneutes Rail&Fly Ticket im Lufthansa Service Center kaufen. - Eine Sitzplatzreservierung kann über die DB Website vorgenommen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Buchung und wünschen Ihnen eine gute Reise.



***Drei Schwestern
warten
auf die Großeltern***

08.01.2015 von Lufthansa

Wichtige Reiseinformationen

Sehr geehrter Lufthansa Passagier, wir freuen uns, dass Sie sich bei Ihrer Reise für Lufthansa entschieden haben. Um Ihnen die Reisevorbereitungen zu erleichtern, haben wir für Sie viele wertvolle Informationen zusammengestellt.

Ihre Flugbuchung

Buchungscode: 7Z8XBW

Online Check-in ab 23 Stunden vor Abflug

check-in Terminal: 1 , Counter: No. 17 – 21. Bis 60 Min vor Abflug

STAND 08.01. - 03:59 UTC

Ihre Fluginformationen

Gepäck Ratgeber

Hier finden Sie die wichtigsten Bestimmungen zum Thema Gepäck, z.B. zum Reisegepäck, Flüssigkeiten, Handgepäck (Freige Gepäck) oder Gepäckverlust.

Gepäckbestimmungen ansehen

Ihr aktueller Flugstatus

Informationen abrufen

Mehr Überblick am Flughafen

Terminalplan FRA

Ihr Aufenthalt bei uns

Inflight Entertainment

FlyNet® - Internet an Bord

Ihr Reiseziel

Zeitzone: +3.0h Zeitunterschied

Wetter in Abu Dhabi

Sonntag, 11. 01. Max 24°C/ Min 14°C

Montag, 12. 01. Max 23°C/ Min 15°C

Dienstag, 13. 01. Max 20°C/ Min 18°C

Währungsrechner

Aktueller Wechselkurs

Infos rund um Ihre Reise

Reiseberichte zu Abu Dhabi

Reservierung und Flugauskünfte

Lufthansa Frankfurt

+49 69 86 799 799 Anruf in das deutsche Festnetz, Kosten variieren je nach Anbieter.

Lufthansa Abu Dhabi

+971 4 3739100

Service

Die Informationen in dieser Email basieren auf Ihrer Buchung bei Lufthansa (Stand: 08.01. - 03:59 UTC). Sollten Sie in der Zwischenzeit Änderungen an Ihrer Buchung vorgenommen haben, betrachten Sie diese Email als gegenstandslos. Die Angaben in dieser Informationsmail sind nicht Teil des Beförderungsvertrages und ohne Gewähr. Diese Informationsmail ist keine Bestätigung, dass Ihr Ticket ausgestellt wurde.



Der Koffer mit Geburtstagsgeschenken steht bereit

Kapitel 1:

Flughafen Frankfurt/Kafkanien

11. Januar 2015

Als die beiden alten Leute – wenn man länger als 75 Jahre gelebt hat, darf man sich zu den Alten zählen - mit ihren Koffern und Taschen auf dem Regio-Bahnsteig des *größten deutschen und drittgrößten europäischen Airports*

[\[https://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_Frankfurt_am_Main\]](https://de.wikipedia.org/wiki/Flughafen_Frankfurt_am_Main) standen, waren sie erst einmal erleichtert. Die erste und – wie sie noch annahmen – risikoreichste von drei Hürden auf dem Weg nach Dubai war genommen: die Bahnfahrt von Magdeburg zum Flughafen. Entgegen dem Ruf der Deutschen Bahn waren an diesem sonnigen Januarvormittag alle drei Züge pünktlich gewesen.

Der alte Mann erinnerte sich an eine Fahrt vor Jahren, bei der er den Zug nach Braunschweig unterwegs verlassen und in einen Bus des Schienenersatzverkehrs umsteigen musste – mit einem Kinderfahrrad im Gepäck. Der ICE nach Frankfurt hatte nicht gewartet, mit dem nächsten Zug konnte er es gerade noch schaffen. Der hektische Umstieg in Frankfurt vom ICE in den Regio (immer mit dem verpackten Fahrrad nebst Koffer und Handgepäck), die Erleichterung: es ist bis zum Ende des Check-In gerade noch zu schaffen. Dann löste die Ansage eine leichte Depression aus, der Regio werde sich wegen eines technischen Defekts verspäten. Schließlich doch noch Ankunft am Flughafen gegen Ende des Zeitlimits, hektisches Treppauf – Treppab zum Check-In und zur Gepäckaufgabe, und dort als letzter Passagier noch abgefertigt. (Das war bei der Fluglinie, deren Name an den ersten Krieg der Naziwehrmacht erinnert und an jene Legion, die dem faschistischen Putschisten Franco zum Sieg über die Republikaner verhalf. Deutsche Regierungen sympathisierten schon damals mit faschistischen Putschisten, wie später mit Pinochet und jetzt mit Jazeniuk.)

Diesmal hatte die Bahnfahrt planmäßig fast fünf Stunden gedauert, von denen die Regionalbahn nach Braunschweig – keine 100 km - allein 69 Minuten brauchte. (Ewiger Ruhm den Regierenden der 90er Jahre, die verhindert hatten oder nicht verhindern konnten, dass der ICE in weiter Entfernung um die Landeshauptstadt der stets unausgeschlafenen Frühaufsteher herum führte.)

Die Uhr zeigt 10:14 Uhr, der Abflug nach Abu Dhabi ist für 12:15 Uhr angegeben, Ende des Check-In 11:35 Uhr. Da bleibt hinreichend Zeit für eine Tasse Kaffee, vielleicht sogar für den Einkauf eines Badeanzugs.

Aber das Wichtigste zuerst: Check-In und Gepäckabgabe.

Die gelassene Suche nach einem zuständigen Abfertigungsschalter der Lufthansa gestaltet sich etwas schwierig, weil diese, *eine der weltweit größten Fluggesellschaften*, deren viele hat.

Der alte Mann fragt eine junge Frau hinter einem Schalter.

Sie: „Wenden Sie sich bitte an meine Nachbarin, ich fertige nur Gruppen ab.“

Die freundliche Nachbarin: „Haben Sie schon am Automaten eingecheckt?“

Diese Automaten sind nicht zu übersehen.

Der Alte: „Nein, das Online-Einchecken habe ich gestern Abend mehrmals vergeblich versucht.“

Sie (nach einem Blick auf Glatze und Gesichtsfalten): „Na gut, dann will ich das mal für Sie machen.“

Das versucht sie dann: einmal, noch einmal, ein drittes Mal. Der alte Mann zu seiner Frau: „Das ist ja wie gestern Abend am Computer.“

Die Frau hinterm Schalter ruft ihre Nachbarin zu Hilfe, die versucht es auch mit den Flugdaten und dem Reisepass. Der alte Mann vor dem Schalter ist belustigt.

Die Frauen erklären: „Wir haben ein neues System, da müssen wir uns erst einarbeiten.“

Der Alte: „Das hebt ja mein Selbstbewusstsein. Als ich den Online-Check-In gestern nicht geschafft habe, gab ich die Schuld meiner Dussligkeit.“

Nun wird telefonisch ein Mann vom IT-Service herbeigerufen. Der kommt, mit ihm die Erklärung, die der Vorfremde des Ehepaares auf den ersten Flug mit der Lufthansa ebenso ein jähes Ende bereitet, wie der Belustigung des alten Mannes.

Der Spezialist: „Unser neues System nimmt es mit dem Visum ganz genau, das Touristenvisum gilt in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) nur 30 Tage. Sie haben den Rückflug erst nach 36 Tagen gebucht.“

Der Alte: „Aber ich bekomme doch mein Visum bei der Einreise in Abu Dhabi und bin schon fünfmal dort gewesen, dreimal länger als 30 Tage. Ich weiß mindestens drei Methoden, wie man ganz legal sein Visum verlängert oder ein neues Visum bekommt!“

Der Spezialist: „Ja, aber unser neues System weiß das nicht, und die Lufthansa kann das Risiko nicht eingehen, dass sie zurückgeschickt werden – sie müsste dann nämlich den Rückflug bezahlen.“

Nun hätte der alte Mann, wenn es ihm eingefallen wäre, dieses alberne Argument entkräften können, denn genau wegen des Risikos einer Ausweisung am Zielort muss der Tourist, um einen Hinflug zu bekommen, zugleich den Rückflug buchen. Und er hätte über eine erst kürzlich fast erfolgte Rückweisung eines Familienmitgliedes nach der Landung und Passkontrolle in Abu Dhabi hinweisen können – da war die Einreise mit einem ganz neuen Pass erfolgt, aber zuvor die Ausreise mit einem Dauervisum, und der Pass mit diesem Visum war verloren gegangen.

„Was sollen wir denn nun tun?“ fragen die Eheleute.

Der Spezialist: „Sie müssen umbuchen, sonst bekommen Sie keine Bordkarte.“ (Was nicht gesagt wird, aber klar ist: „Sie können aber auch wieder nach Hause fahren und den Flug mitsamt der bezahlten Summe sausen lassen.“)

Der Alte: „Aber in der letzten Woche ist unser Aufenthalt in Dubai besonders wichtig. Unsere Tochter hat vor sechs Wochen Zwillinge geboren und Mitte Februar ist sie auf unsere Hilfe angewiesen!“

Der Spezialist: „Ja, das sehen wir ein und das tut uns leid, aber wir haben ein neues System, das nimmt es mit den Visafristen ganz genau. Da lässt sich nichts machen“

Der Alte: „Und wo kann ich umbuchen?“

Der Alte: „Sehen Sie die Treppe dort hinten? Dort nach oben, dann links, dort ist die Umbuchungsstelle.“

Die alte Frau bleibt mit dem Gepäck am Schalter stehen (später wird sie einen Platz zum Sitzen finden), der alte Mann geht den angewiesenen Gang und hat – wenn auch wenig – Zeit zu überlegen: sollte er vielleicht den Hinflug umbuchen, die Fahrkarten nach Magdeburg und zurück nach Frankfurt bezahlen, aber dafür in der ersten Februarhälfte in Dubai sein? Er verwirft den Gedanken: das Flugzeug steht vermutlich schon am Gate, da dürfte eine Umbuchung kaum noch möglich sein.

Er findet den Umbuchungs- und Reklamationsbereich und gerät an den Empfangs-Chef.

Nach Darlegung des Problems: „Haben Sie schon einen Check-In am Automaten versucht?“

Der Alte: „Nein, aber erfolglos den Online-Check-In.“

Der Empfangs-Chef: „Vielleicht sollten Sie einfach ein anderes Rückreisedatum eingeben?“ Dann händigt er einen Zettel mit der Nummer 13 aus, weist in die Richtung der Tafel, an der die Nummern aufgerufen werden und verspricht: „Sie werden gleich aufgerufen!“

Der große Zeiger der Uhr zeigt 11:15 an – noch 20 Minuten check-in-time.

Vor den Anzeigetafeln sitzt eine Reihe Wartender. Auf der Anzeigetafel nur dreistellige Zahlen zwischen 260 und 270. Der alte Mann gerät allmählich in Verwirrung. Rückfrage beim Empfangs-Chef. Der erklärt freundlich „Ich habe Ihnen eine zweistellige Nummer für die Business-Klasse gegeben!“

Es dauert dann auch nicht lange, bis die 13 erscheint. Hinterm Schalter wieder eine junge Frau und wieder die Prozedur, die eine Etage tiefer nicht zum Erfolg führte: Eingabe der Flugdaten, Durchziehen der Reisepässe durch das Lesegerät, Stopp nach der Eingabe „Touristenvisum“. Wieder Herbeirufen eines weiteren Angestellten, wieder die Erklärung: „Wir haben ein neues System, das es mit den Visafristen sehr genau nimmt, da können wir nichts machen!“

Der Alte: „Können Sie nicht versuchen, ein anderes Datum für den Rückflug einzugeben oder einen anderen Trick anzuwenden?“

Die Frau hinterm Schalter: „Nein, das könnte ein Kollege merken und dann bekomme ich großen Ärger! Aber beunruhigen Sie sich nicht, wir bekommen das rechtzeitig hin.“

Nach einem Anruf, vermutlich bei der vorgesetzten Stelle (aber es ist Sonntag!), die bekannte Ansage: „Es lässt sich nichts machen; wenn Sie wegen des Visums zurück geschickt werden, muss die Lufthansa für die Kosten des Rückfluges aufkommen.“

Der Alte: „Na gut, dann muss ich eben umbuchen, obwohl unser Aufenthalt in Dubai gerade in der letzten Woche ganz wichtig ist.“

Die junge Frau gibt die Daten ein und erklärt: „Oh! - Das geht auch nicht, denn Ihr Rückflug kann nicht umgebucht werden.“

Der Alte: „Und was jetzt? In 15 Minuten ist die Check-In-Frist abgelaufen!“

Die Schalterfrau: „Ich will es versuchen!“

Sie ist, wie alle Beteiligten, sehr freundlich, und wie alle kapituliert sie vor dem PC und dem „neuen System“ und verschwindet. Der Uhrzeiger wandert, der alte Mann zeigt erste Anzeichen von Ungeduld.

Endlich kommt die Frau wieder: „Ich habe es möglich gemacht, Sie müssen aber 130.- Euro Umbuchungsgebühr bezahlen – pro Person.“

Das geht per EC-Karte, dann druckt sie die Quittungen für je 130.- Euro und die Bordkarten aus, unten wird das Gepäck zügig abgefertigt – es ist 12:30 Uhr, die Alte und der Alte haben es tatsächlich noch rechtzeitig geschafft.

Beim Gepäck- und Body-Check stauen sich die Menschenmassen, es geht mit deutscher Gründlichkeit langsam voran. Das Attentat in Paris vom 07.01. [https://de.wikipedia.org/wiki/Anschlag_auf_Charlie_Hebdo] und die schlechten Ergebnisse des Flughafens beim jüngsten Vergleich der Sicherheitsstandards zeigen wohl ihre Wirkung.

Aber auch diese Hürde wird genommen, und zwei alte Leute besteigen - zwar als letzte Passagiere, aber immer noch pünktlich - zum ersten und vorletzten Mal (beim Rückflug lässt sich das nicht vermeiden) eine Maschine der Lufthansa (BRD) zum Flug LH 618.

Die Stewardessen und Stewards sind überaus freundlich, es gibt reichlich zu trinken und gut zu essen, nur mit der versprochenen Internetverbindung während des Fluges hapert es. Das könnte aber am I-Phone des alten Mannes liegen.

Bei der Passkontrolle und Visaerteilung in Abu Dhabi fragt niemand nach dem Termin des Rückflugs.

Und der dritte Abschnitt der Reise verläuft auch problemlos: der Schwiegersohn steht unter den Wartenden am Ausgang des Airports, er muss nicht wie viele andere Empfänger von Gästen ein Namen- oder Firmenschild in die Höhe halten. Und sein Wagen bringt die Reisenden nach Dubai.

Für die alten Leute war es ein beeindruckendes Erlebnis, die Ohnmacht des „Kunden“ gegenüber einer Erpressung - oder war es eine Nötigung? – durch einen multinationalen Konzern zu erleben. Bürger mit gültigem Pass schließen einen Vertrag über eine Leistung, bezahlen Wochen im Voraus den Preis dafür und erfahren erst bei der Einlösung der Leistung von einer wichtigen Klausel, die den Flug verhindern kann. Wenn die Lufthansa ihren Kunden bei Abschluss des Vertrages mitteilte, dass sie als Touristen höchstens 30 Tage in den VAE bleiben dürfen, würden alle, die einen längeren Aufenthalt beabsichtigen, nicht ihren Reiseplan ändern, sondern eine andere Gesellschaft wählen, die diese absurde Bedingung nicht stellt. (Airberlin/Etihad mit den Direktflügen nach Abu Dhabi bietet den gleichen Komfort, Ukrainian International hat keinen Komfort zu bieten, erfordert einen Umstieg in Kiew, hat dafür konkurrenzlos niedrige Preise und der Passagier hat die Chance, neben einem bulligen breiten Burschen zu sitzen, der von der Heimatfront bei Donezk und Lugansk kommt oder dahin zurückfliegt.)

Für alte Leute ist auch die Ohnmacht der Angestellten des Unternehmens gegenüber dem PC mit seinem „System“ beeindruckend und die Angst, den gesunden Menschenverstand gegen den PC einzusetzen und bei diesem Verstoß gegen die Betriebsordnung von Kollegen (!) erwischt zu werden.

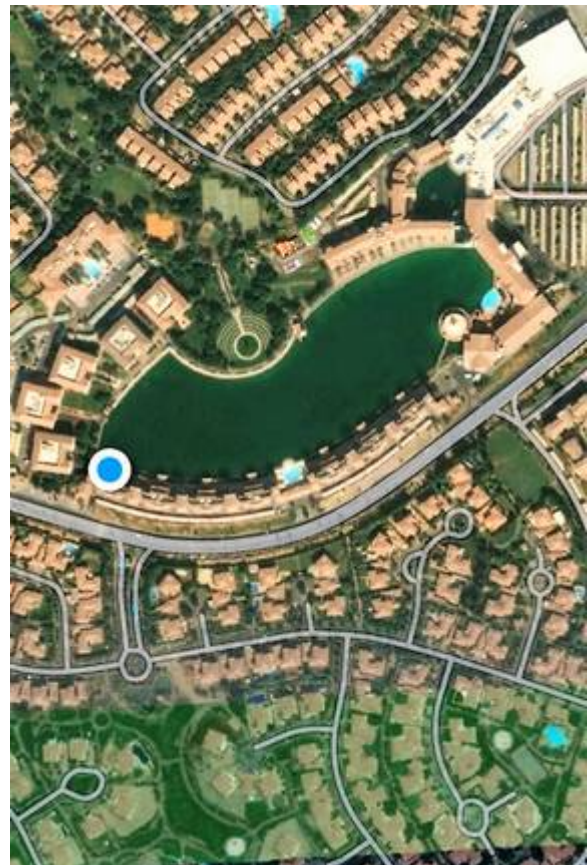
Der Bürger der ehemaligen DDR – oder besser– der ehemalige Bürger der DDR wundert sich nur noch über Weniges in seinem neuen Staat. Aber über den Umgang der Lufthansa mit dem hohen Gut der Reisefreiheit wundert er sich doch. (Der alte Mann in seinem Grimm über das erduldet Unrecht: „Für die Reisefreiheit sind wir 89 auf die Straße gegangen und haben die Freiheit und das Leben riskiert!“ Die Tochter: „Du aber nicht!“)

Wenn der alte Mann zehn Jahre jünger wäre und eine Pension bezöge wie ein richtiger Deutscher mit vergleichbarer Erwerbsbiografie, könnte er auf die Idee kommen, die Welt zu bereisen. Eine Reise nicht in der Herde unter der Kontrolle eines Reiseunternehmens, sondern nach eigenen Vorstellungen. Beispielsweise nach

Dubai fliegen, dort so lange bleiben, wie es ihm gefällt, dann mit einem Dampfer nach Muskat im Oman schippern, von dort weiterfliegen, um die Stätten des Weltkulturerbes (was nach dem Import der Demokratie übrig geblieben ist) in Afghanistan und im Irak zu besichtigen, und so weiter um die große weite Welt. Der Plan scheiterte in der BRD schon beim Versuch, den Flug nach Dubai oder Abu Dhabi zu buchen: ohne Rückflug kein Hinflug. Der geschätzte Fluggast darf dabei die Rückfluglinie nicht frei wählen.

Der Gipfel der Reisefreiheitsbeschränkungen durch die Lufthansa ist die eigenmächtige Interpretation der Visaregelungen der VAE und deren Festschreibung im Buchungssystem. Der Verdacht liegt nahe, dass beim Programmieren ein Mensch aus dem Niedriglohnsektor beschäftigt wurde, der vor 30 Jahren seine Berufsausbildung bei der Reichsbahn der DDR erhielt und hinter jenem Schalter saß, an dem Rentner die Fahrkarten für ihre alljährliche Vierwochenreise in die BRD kauften.

Dubai, 14. Januar 2015



Dubai, Green Community

Kapitel 2:

Liebesbriefe an und über die Lufthansa aus Dubai

14.01. - 06.02.2015



Dubai-Wetter
12.-17-01.2015

Mittwoch, 14.01.2015

Entwurf eines Schreibens an die Lufthansa für Tochter A.

Betrifft: Erzwungene Umbuchung des Fluges 7Z8XBW Abu Dhabi - Frankfurt

Beim Einchecken fuer den Hinflug am 15.01.2015 wurde mir an zwei Schaltern von sechs Mitarbeitern Ihres Unternehmens erkluert, die Boarding-Cards koennten meiner Frau und mir nicht ausgestellt werden, weil ein neu eingefuehrtes System Touristenfluege nur akzeptiere, wenn der Rueckflug frueher als 31 Tage nach dem Hinflug gebucht worden sei. Auf diese Einschraenkung der Reisefreiheit durch ein deutsches Unternehmen war ich beim Abschluss des Vertrages nicht hingewiesen worden, waere aber auch dann fassunglos gewesen, weil wir bei der Reiseplanung die in Abu Dhabi und Dubai uebliche Toleranzgrenze des 30-Tage-Visums fuer Touristen (zehn Tage) sogar unterschritten haben. Mit den Erfahrungen von bisher sechs Touristenreisen in die VAR, z.T. mit acht Wochen Aufenthaltsdauer, kann ich nur einen Programmierfehler und Unkenntnis der Verhaeltnisse vor Ort in der VAR vermuten.

Als einem Entgegenkommen der Lufthansa musste ich zehn Minuten vor dem Ende des Check-In der Umbuchung des Rueckfluges gegen Sofortbezahlung von 260.- Euro zustimmen oder vom Flug unter Einbuessung der bereits gezahlten Summe zuruecktreten.

Ich erwarte

1. eine umgehende Ruecknahme der Umbuchung, so dass wir die Rueckreise am 15.02.2015 antreten koennen, wie das mit Ihrem Unternehmen rechtzeitig vertraglich vereinbart und im voraus bezahlt wurde;
2. eine schleunige Rueckueberweisung der Umbuchungsgebuehr von 230.- Euro auf mein Konto bei der Salzlandsparkasse (IBAN DE80 8005 5500 0402 2072 97).

Ich rechne auf Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag einer kulanten Loesung und verzichte dann auf eine Entschuldigung und den Versuch einer Entschaedigung der Unannehmlichkeiten, die uns bisher entstanden sind. Andernfalls behalte ich mir selbstverstaendlich angemessene Schritte vor, wobei Sie und ich dann auf die Hoehe der Forderung fuer die Folgen des vorzeitigen Rueckfluges gespannt sein duerfen.

Mittwoch, 14.01.2015.

Kommentar der Tochter A. zum Entwurf des Schreibens

Legt die Sachlage gut dar, ist aber etwas angriffslustig für den ersten versuch, eine Lösung zu finden. Du musst doch davon ausgehen, dass die auch Kundenzufriedenheit wollen! Würde es entschärfen fürs erste - die Androhungen kannst du immer noch machen, falls die sich querstellen. Es sind übrigens die VAE, nicht VAR!

Statt „schleunige Rückerstattung“ würde ich „umgehende“ oder „schnellstmögliche“ schreiben.

Amber grunzt, muss füttern - gute Nacht :-)



Grimmige Gedanken bei schönem Blick vom Balkon

Dubai, Donnerstag, 15.01.2015 8:23

e.imwinkel@web.de an Lufthansa

Betrifft: Erzwungene Umbuchung des Fluges 7Z8XBW Abu Dhabi - Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Einchecken für den Flug nach Abu Dhabi am Sonntag, dem 11.01.2015, erklärten mir an zwei Schaltern fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres Unternehmens - die ihrerseits telefonische Rücksprachen führten -, dass die Boarding-Cards für meine Frau und mich nicht ausgestellt werden könnten, weil Ihr neu eingeführtes System Touristenflüge in die VAE nur dann akzeptiere, wenn die Aufenthaltsdauer bis zum gebuchten Rückflug auf weniger als 31 Tage begrenzt sei.

Auf diese Einschränkung der Reisefreiheit durch ein deutsches Unternehmen war ich beim Abschluss des Vertrages nicht hingewiesen worden, wäre aber auch dann fassungslos gewesen, weil wir bei der Reiseplanung die in den VAE übliche Toleranzgrenze des 30-Tage-Visums (zehn Tage) unterschritten haben. Mit den Erfahrungen von bisher sechs Touristenreisen in die VAE, z.T. mit acht Wochen Aufenthaltsdauer, kann ich nur einen Programmierfehler vermuten, dem Ihre freundlichen Mitarbeiter hilflos gegenüber stehen.

So standen wir eine Viertelstunde vor dem Ende des Check-In vor der Alternative, entweder einer Umbuchung des Rückfluges gegen Sofortbezahlung von 260.- Euro zuzustimmen, oder auf den Flug und das dafür bezahlte Geld zu verzichten. Wie Sie verstehen werden, entschieden wir uns für die Umbuchung, ohne die Berechtigung derselben anzuerkennen.

Wir gehen nun davon aus - nachdem wir erfahren konnten, dass die o.g. Toleranzgrenze für Touristenvisa nach wie vor gilt -, dass Sie nicht nur den Programmierfehler in Ihrem neuen elektronischen System beheben werden, sondern auch die dadurch für uns verursachten Folgen und

1. die **Umbuchung so rechtzeitig rückgängig machen**, dass wir die Rückreise am 15.02.2015 antreten können;

2. die **Umbuchungsgebühr von 230.- Euro umgehend auf mein Konto überweisen** (Salzlandsparkasse IBAN DE80 8005 5500 0402 2072 97);

3. mich über Ihre Entscheidung **informieren**.

Anmerkung des kleinen Mannes

Jetzt hätte die Lufthansa überprüfen können, ob tatsächlich der vermutete Programmierfehler die Ursache für die Probleme beim Check-In war. Auf diese Vermutung ist die Lufthansa im Verlaufe der folgenden Auseinandersetzungen überhaupt nicht eingegangen. Fälschlich wurde immer wieder behauptet, die Mitarbeiter des Unternehmens hätten die Ausstellung der Boardingkarte mit dem Hinweis auf ungültige Einreisepapiere verweigert – während tatsächlich niemand von den Angestellten bezweifelte, dass der gültige Reisepass für die Einreise in die Emirate ausreichte. Ein Indiz spricht dafür, dass tatsächlich ein Programmierfehler vorlag: das Amtsgericht Köln stellte fest, dass ein vergleichbarer Fall noch nie vorgekommen sei. Man hätte überprüfen können, ob das Programm nach dem Vorfall geändert wurde – aber für den Privatmann wäre das ein teurer Spaß.

Nachdem die Lufthansa sich auf der Website des Auswärtigen Amtes oder der Botschaft der VAE schau gemacht und ihren Fehler erkannt hätte, wäre es eine geringe Mühe gewesen, den Fehler einzugestehen, um Entschuldigung für die Unannehmlichkeiten zu bitten, für den Hinweis auf den Programmierfehler zu danken, die Umbuchung rückgängig zu machen und die 260 € Umbuchungskosten zurück zu überweisen. Der finanzielle Verlust der Lufthansa Unternehmens hätte im Bereich weniger Euronen gelegen, der Aufwand an Arbeitszeit für die Rückbuchung im Minutenbereich, der Aufwand für die Prüfung des Sachverhalts und die Korrektur des Check-In-Programms musste ohnehin erbracht werden. Aber gibt eine mächtige Person oder ein mächtiges Unternehmen einen Fehler zu? Wann entscheidet sie oder es sich für eine vernünftige Lösung, wenn es eine unvernünftige Alternative gibt?

Donnerstag, 15.01.2015 um 09:23 Uhr

von Lufthansa Internet Service Center customer.relations@lufthansa.com

Re: Ihre Anfrage vom 15.01.2015

Sehr geehrte Lufthansa-Kundin, sehr geehrter Lufthansa-Kunde, vielen Dank für Ihr Feedback. Wir haben Ihr Feedback unter der Nummer COM-639568 erhalten und werden den Vorgang umgehend bearbeiten.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Nutzen Sie die Feedback Formulare auf der "Hilfe & Kontakt" Seite via www.lufthansa.com.

Donnerstag, 15. Januar 2015 um 13:29 Uhr

Von Lufthansa Internet Service Center your_feedback_lhcom_eu01@services.dlh.de

Betreff: **Ihre Anfrage vom 15.01.2015 8:23 (COM-639568) [DE|de|3022]**

Sehr geehrter Herr Herbst, vielen Dank für Ihre Email.

Sie wurde an die zuständige Fachabteilung weitergegeben, die sich so schnell wie möglich mit Ihnen in Verbindung setzen wird.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn wir als technische Unterstützung für die Lufthansa Webseite keine weitergehenden Informationen zum Bearbeitungsstand Ihres Anliegens geben können.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Lufthansa Internet Service Center Jennifer Weber



**Dubai-Wetter
18.-23.01.2015-**

Dubai, Donnerstag, 22.01.2015 um 08:04 Uhr

Lufthansa Internet Service Center, Jennifer Weber

Aw: Ihre Anfrage vom 15.01.2015 / Meine Anfrage vom 15.01.2015 um 8:23 Uhr / Ihre Antwort vom 15.01.2015 um 13:29 Uhr

Sehr geehrte Frau Weber,

bitte leiten Sie diese E-Mail an die zuständige Fachabteilung weiter.

Erzwungene Umbuchung des Fluges 7Z8XBW Abu Dhabi - Frankfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie werden verstehen, dass es mich verwundert, wenn die nicht gerechtfertigte Umbuchung unseres Fluges samt Entrichtung der Gebühr keine zehn Minuten dauerte, während die Rücknahme dieser Umbuchung nach zehn Tagen immer noch nicht erfolgt ist.

Selbstverständlich gehe ich davon aus, dass unser Rückflug am 15.02. erfolgen kann und habe deshalb noch keine Stornierungen von Aktivitäten hier in den Vereinigten Arabischen Emiraten und im Oman vorgenommen. Ich möchte aber doch rechtzeitig die Gewissheit über den Rückflug haben und bitte Sie deshalb um eine umgehende Information.

Donnerstag, 22.01.2015 um 12:55 Uhr [MEZ]

von Lufthansa Internet Service Center, Tom Treffert

Ihre Anfrage vom 22.01.2015

Sehr geehrter Herr Herbst,

vielen Dank für Ihre Email. Sie wurde ebenfalls an die zuständige Fachabteilung weitergegeben.

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn wir als technische Unterstützung für die Lufthansa Webseite keine weitergehenden Informationen zum Bearbeitungsstand Ihres Anliegens geben können.



***Dubai-Wetter
24.-29.01.2015-***

**Dubai, Mittwoch, 28.01.2015 um 08:57 Uhr
an Lufthansa Internet Service Center**

Meine Anfragen und Ihre Antworten vom 15. und 22.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren vom Lufthansa Internet Service Center, mit dem Dank für Ihre Mitteilungen verbinde ich die Bitte, auch diese E-Mail an die zuständige Fachabteilung weiterzuleiten, mir aber diesmal in der Mitteilung über die Weiterleitung die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der zuständigen Stelle mitzuteilen.

COM-639568 / Flüge 7Z8XBW Abu Dhabi - Frankfurt

Rücknahme der Umbuchung und Rückerstattung der Umbuchungsgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf meine Schreiben vom 15. und 22.01.2015, Feedback Nummer COM-639568, die bisher inhaltlich unbeantwortet blieben, fordere ich Sie erneut auf, schnellstmöglich die erzwungene Umbuchung meines Fluges Abu Dhabi - Frankfurt rückgängig zu machen, d. h. den Rückflug zum Vertragstermin 15.02.2015 zu garantieren und die Umbuchungsgebühr von 260,- € auf mein Konto zu überweisen.

Meine Reisepläne wurden von Ihrem Unternehmen durch die am Flughafen erzwungene Umbuchung massiv und widerrechtlich unterminiert, wodurch mir Unannehmlichkeiten entstanden sind und höhere finanzielle Kosten entstehen werden, wenn die Rückbuchung nicht umgehend erfolgt. Anscheinend kann ich nicht mehr davon ausgehen, dass Ihr Unternehmen bemüht ist, den für Sie peinlichen Fauxpas schnellstmöglich zu bereinigen. Ich behalte mir deshalb rechtliche Schritte vor, sollte ich bis Freitag, den 30.01.2015, keinen positiven Bescheid an meine E-Mail-Adresse von Ihnen erhalten.

Mittwoch, 28.01.2015 um 13:12 Uhr [MEZ]
Lufthansa, Internet Service Center, Jörg Hormann
your_feedback_lhcom_eu01@services.dlh.de
Ihre Anfrage vom 28.01.2015 7:57 (COM-639568) [|||]

Sehr geehrter Herr Dr. Herbst,
vielen Dank für Ihre Email.

Selbstverständlich entschuldigen wir uns für die lange Bearbeitungszeit Ihres Anliegens. Gleichzeitig bitten wir um Verständnis, dass wir als technische Unterstützung der Internetseite www.lufthansa.com keine Auskünfte zum Bearbeitungsstand Ihres Anliegens geben können.

Wir haben Ihre Mail an die zuständige Fachabteilung (customer relations) weitergeleitet. Die Kollegen erreichen Sie per Mail unter customer.relations@lufthansa.com schriftlich.



Zwischen den E-Mails: Zuschauer beim Rugby-Wettkampf

Sonnabend, 31.01.2015 um 09:27 Uhr
an Verbraucherschutz.de

**BESCHWERDE: Lufthansa - erzwungene Umbuchung. Lufthansa Flug
7Z8XBW / Feedback COM-639568**

Am 15.01.2015 wurde meiner Frau und mir in Frankfurt/M. die Aushändigung der Bordkarte für den Flug nach Abu Dhabi mit dem absurden Hinweis verweigert, für den gebuchten und bezahlten Rückflug am 15.02.2015 würden wir in den Vereinigten Arabischen Emiraten kein Touristenvisum erhalten. Ich war in den vergangenen Jahren sechs Mal in Dubai, mehrmals länger als 30 Tage, und wusste mir jedes Mal ganz legal ein Visum für die Gesamtdauer des Aufenthalts

zu beschaffen! Für die Dauer der jetzigen Reise können wir sogar die Toleranzgrenze von 10 Tagen für ein Touristenvisum in Anspruch nehmen. Vor die Alternative gestellt, auf die Reise zu verzichten und die Flugtickets verfallen zu lassen, oder einer Umbuchung auf den 09.02. zuzustimmen, bezahlte ich 260.- Euro Gebühr für die Umbuchung.

Auf meine bisher drei Mal (15., 22. und 28.01.) erfolgte Aufforderung an die Lufthansa, den ursprünglichen Vertragszustand (Rückflug am 15.02.) wieder herzustellen und die 260.- Euro Umbuchungsgebühr zurück zu überweisen, erhielt ich nur jedes mal die Eingangsbestätigung des Lufthansa Internet Service Center und die Versicherung, meine E-Mail sei an die zuständige Stelle (customer relations) weitergeleitet worden.

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Sonnabend, 31.01.2015

von Verbraucherschutz.de Team

Lufthansa - erzwungene Umbuchung

Sehr geehrter Verbraucher,

wir haben Ihre Anfrage erhalten und werden uns um eine schnelle Bearbeitung bemühen.

Bitte beachten Sie, dass wir unglaublich viele Anfragen zu beantworten haben, darum kann es teilweise zu Verzögerungen kommen. Viele Verbraucherfragen wurden schon gestellt und in unserem Forum oder in Kommentaren zu Themen beantwortet.

Bitte lesen Sie auch unsere vielen Artikel zu Ihrem Thema und die Kommentare anderer betroffener Verbraucher.

Oder melden Sie sich unter <http://verbraucherschutz.de/login/> als Mitglied an. Dort finden Sie gleich nach Anmeldung auch Gesetzestexte oder Formulare, die Ihnen weiter helfen werden.

Helfen Sie bitte anderen Verbrauchern!

Bestimmt kennen Sie Dienstleister und Unternehmen, die außergewöhnliche Leistungen

erbringen und als wirklich empfehlenswert gelten. Egal ob das Ihr Friseur,

Steuerberater, Fitnessstudio, ein Internethändler, oder eine andere Branche ist... sprechen Sie

uns eine Empfehlung aus: <http://verbraucherschutz.de/kontakt/kontaktformular-empfehlungen/>

Fragen, Anregungen oder Meinungen zum Verbraucherschutz.de?

Senden Sie uns einfach eine E-Mail an verbraucher@verbraucherschutz.de

Diese E-Mail wurde über das Kontaktformular von Verbraucherschutz.de (<http://verbraucherschutz.de>) gesendet.

Dubai, Sonnabend, 31.01.2015 um 09:31 Uhr

an Lufthansa

. . .

nachdem Sie auch auf mein Schreiben vom 28.01.2015 nicht reagiert haben, kann ich Sie darüber informieren, dass ich mit nachfolgendem Schreiben von heute, dem 31.01.2015, den Verbraucherschutz.de über den unglaublichen Vorgang und Ihren Versuch des Aussitzens auf unsere Kosten informiert habe.

[Folgt Text des Schreibens an Verbraucherschutz]

Sonnabend, 31.01.2015 um 09:41 Uhr

von Deutsche Lufthansa AG Customer Relations (noreply_Lufthansa)

Betreff: Ihre Nachricht

Lieber Kunde,

Vielen Dank für Ihre Nachricht.

In Kürze erhalten Sie eine weitere E-Mail mit Ihrer individuellen achtstelligen Feedback ID.

Wenn Sie Fragen bezüglich Ihrer Reservierung haben, finden Sie weitere Informationen auch auf www.lufthansa.com unter „Meine Buchungen“.

Subject: Your feedback

Dear Customer,

Thank you for your contacting Lufthansa.

You will shortly receive a second e-mail from us which contains your individual eight digit feedback identification number.

Should you require assistance with your reservation, please visit the “My Bookings” section via our website at www.lh.com.

Lufthansa greatly appreciates your continued patience and we remain at your service

Sonnabend, 31.01.2015 um 10:17 Uhr

von Deutsche Lufthansa AG Customer Relations customer.relations@lufthansa.com

Your comment has been registered

Sehr geehrte Damen und Herren ,
herzlichen Dank für Ihre Nachricht an die Deutsche Lufthansa AG.

Wir haben Ihre Anfrage unter der Feedback ID 22656239 erhalten und werden uns so bald wie möglich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Aktuell können wir Ihnen leider nicht so schnell wie gewohnt antworten und entschuldigen uns für mögliche Verzögerungen.

Möchten Sie uns weitere Informationen bezüglich Ihres Feedbacks zukommen lassen, teilen Sie uns bitte Ihre Feedback ID mit.

Antworten zu den häufigsten Fragen finden Sie auch im Internet im Bereich „Hilfe & Kontakt“ auf www.lufthansa.com.

Dies ist eine automatisch generierte e-mail Antwort. Der Absender nimmt keine e-mails entgegen. Für weitere Nachrichten nutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare auf www.lufthansa.com. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Sehr geehrte Damen und Herren ,

Thank you for contacting Lufthansa German Airlines.

We have registered your correspondence under Feedback ID 22656239 and will answer your feedback as soon as possible.

We apologize that we are currently unable to get back to you as quickly as we would like to. We kindly ask you for your patience and thank you for your understanding.

Should you wish to provide us with additional information regarding the same matter, please quote the Feedback ID in all correspondence.

You may find answers to frequently asked questions on our website

www.lufthansa.com within the section “Help & Contact“.

This is an automatically generated e-mail response. The sender does not receive emails.

For further messages please use the corresponding forms on

www.lufthansa.com. Thank you for your understanding.

Die Alternative für Oma und Opa: eine Krankenschwester

Dubai, Sonnabend, 31.01.2015 11:10 AM

von Tochter A. an Nurseco Home Healthcare

Subject: Customer Enquiry

Name : A.

Phone Number: 0567445xxx / Email: xxx@hotmail.com

Country: Dubai

Enquiries: I need a nurse to help me with my newborn twins. what would a week of 24/7 cost me? thank you, A.

Dubai, Sonnabend, 31.01.2016 11:28 AM
von Nurseco Home Healthcare an Tochter A.

From: info@nursecouae.com

To: xxx@hotmail.com

Subject: RE: Customer Enquiry

Date: Sat, 31 Jan 2015 11:28:43 +0400

Dear A.,

Thank you for your enquiry.

At Nurseco Home Healthcare we have a dedicated home nursing team, with in-depth knowledge and experience in advising, coordinating and delivering home nursing packages and are able to advise you on the most suitable care service to meet your specific requirements. With experienced and registered nurses we are confident we can find a nurse to meet your specific requirements. We specialize in Elderly care, Baby care, Child care, Palliative care, Hospital to home care, Holiday care and we also offer Physiotherapy home services.

If you are located in Dubai, we can offer a nurse for twin baby at the following rates. We can call you to follow up with any further queries you may have.

24 hours / 1 week / 8,000dhs

24 hours / 1 month / 19,000dhs

Please let me know if you require any further information. Our office is located in Business Bay Dubai and is open from 8:30am to 5:30pm (Saturday to Thursday). At Nurseco, We bring life to healthcare, right in your home!

Kind Regards,

Nurseco Home Healthcare

M: +971 527 699 111 T: +971 4453 1616 F +971 4368 8542

E: info@nursecouae.com W: www.nursecouae.com

A: Office 904, International Business Tower, Business Bay, PO Box 235110, Dubai UAE.

“We bring life to healthcare, right in your home!”

Like us on Facebook!

Follow us on Twitter!

Need a housemaid or daily cleaner?

Call for all your home cleaning needs!



Dubai-Wetter
02.-07.02.2015

Dubai, Mittwoch, 04.02.2015 um 08:14 Uhr an Tochter C.

Betrifft: Rückflug

Hallo C., wenn es Dir nicht viel ausmacht, könntest Du ja doch mal bei der Lufthansa (**Vor Flügen mit der Lufthansa wird dringend abgeraten!**) anrufen.

Brauchen Sie Hilfe?

Hier bekommen Sie schnell Antworten auf Ihre Fragen

Falls Sie Hilfe benötigen, wählen Sie: +49 69 86 799 699

Ich schicke die untenstehende Mail gleich ab, hoffe aber kaum noch auf eine Rücknahme der Umbuchung, denn:

Inkompetenz, dein Name ist Lufthansa!

Investiere aber auf keinen Fall viel Zeit, Geduld und Nervenstärke.

Sonst geht's uns gut, Der Geburtstagsstress beginnt nun. Und A.s

Traumwohnung ist anscheinend schon aus dem Angebot genommen worden.

[Folgt Entwurf des folgenden Textes]

Dubai, Mittwoch, 04.02.2015 um 08:33 Uhr

an Deutsche Lufthansa Customer Relations

DRINGEND! ID 22656239

Lufthansa - erzwungene Umbuchung Flug LH619 Abu Dhabi - Frankfurt

15.02.2015 / Tickets 220-2351658842 / 43; Buchungscode 7Z8XBW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die automatisch generierte e-mail Antwort auf meine E-Mail vom 31.01.2015 war nicht hilfreich. Der Hinweis auf „Meine Buchungen“ ist irrelevant, weil auf Ihrer Website der Fall des Vertragsbruchs und der Nötigung zur Umbuchung aus verständlichen Gründen nicht vorgesehen ist. Und eine Adresse oder Telefonnummer der für meinen Fall zuständigen Stelle habe ich auch nicht erhalten.

Mein Fall noch einmal:

Am 11.01.2015 wurde meiner Frau und mir auf dem Flughafen Frankfurt/M. die Aushändigung der Bordkarte für den Flug LH618 nach Abu Dhabi mit dem Hinweis verweigert, das neu eingeführte Computersystem lasse keine Touristenflüge in die VAE zu, deren Rückreise eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen überschreite.

Auf diese unbegründete und meiner Ansicht gesetzwidrige Einschränkung der Reisefreiheit waren wir bei der Buchung des Fluges im Dezember 2014 nicht hingewiesen worden. Wir hätten dann den Flug bei einer der zahlreichen Fluggesellschaften gebucht, die nach unserer mehrfachen Erfahrung solche Einschränkung nicht kennen und Visafragen den staatlichen Stellen des Einreiselandes überlassen.

Vor die Alternative gestellt, auf die Reise zu verzichten und die Flugtickets verfallen zu lassen oder einer Umbuchung vom 15.02. auf den 09.02.2014 zuzustimmen, bezahlte ich 260.- Euro Gebühr für die Umbuchung.

Auf meine bisher vier Mal (15., 22., 28.01. und 31.01.) erfolgte Aufforderung an die Lufthansa,

1. den ursprünglichen Vertragszustand (Rückflug am 15.02.) wieder herzustellen und

2. die 260.- Euro Umbuchungsgebühr zurück zu überweisen, erhielt ich nur die Eingangsbestätigungen des Lufthansa Internet Service Center bzw. Customer Relations.

Wie ich leider feststellen muss, ist z.Z. (04.02.2015 06:28 Ortszeit) die Rücknahme der Umbuchung nicht erfolgt.

Mittwoch, 04.02.2015 um 08:51 Uhr
an Tochter C.

Nachtrag

Es ist alles noch komplizierter:

wenn ich bei der Lufthansa aufrufe <https://www.lufthansa.com/de/de/Meine-Buchungen> (mit Name und Buchungsnummer 7Z8XBW) erscheinen die Daten mit Rückflug 09.02., wenn ich aber aufrufe "[Meine Buchungen](#)" > "[Rechnung/Quittung](#)", erscheinen noch die alten Daten mit Rückflug 15.02.



04.02.2015: Eisessen mit den Großen



06.02.2015: Geburtstagstisch

Freitag, 06.02. 2015 um 09:27 Uhr
von Tochter C.

Was gibt es Frustrierenderes als über eine Stunde lang mit drei Leuten rumzudiskutieren und gegen die Wände zu laufen – immer wieder. Einzige Lösung: Fax mit offiziellem Nachweis, dass Ihr länger bleiben dürft.

**Dubai, Freitag, 06.02.2015 um 10:07 Uhr
an Tochter C.**

Danke für den Versuch, schade um die Zeit. Jetzt haben wir auch keine Lust mehr, noch eine Verlängerung zu versuchen. Ich würde außerdem mit dem Erwerb der Visa zugeben, dass die Lufthansa mit ihrer absurden Regelung im Recht ist. SIE müsste beweisen, dass ihr Vertragsbruch gerechtfertigt war, d.h. dass eine Visaverlängerung nicht möglich ist. Da würde ein Blick auf die Site des Auswärtigen Amtes sie eines Besseren belehren. Ich bin optimistisch, dass eine Klage erfolgreich sein und mein Konto sanieren wird.

**Freitag, 06.02. 2015 um 10:40 Uhr
von Tochter C.**

Das habe ich denen genauso gesagt. Dass sie in der Beweispflicht sind.

**Freitag, 06.02. 2015 um 14:14 Uhr
von Tochter C.**

Paps, ich habe mich nochmal geärgert, in der Hoffnung, mal einen richtigen Vorgesetzten ran zubekommen. Das wurde mir verweigert. Jetzt bekam ich plötzlich die Aussage, dass nur die Leute am Schalter der Lufthansa in Abu Dhabi den Flug ändern könnten. Vielleicht wollt Ihr das ja nochmal spontan am Montag versuchen? Aber ob das dann überhaupt klappt, steht in den Sternen. Habe selten erlebt, dass Argumente dermaßen missachtet wurden.

**Dubai, Freitag, 06.02. 2015 um 20:46 Uhr
an Tochter C.**

Was mich am meisten verblüfft ist die Unverfrorenheit, mit der die Lufthansa Hoheitsrechte der VAE für sich in Anspruch nimmt. Noch in den ersten Tagen nach unserem Herflug war ich fest überzeugt, es handle sich um einen Programmierungsfehler. Man kann ja mühelos auf der Website des Auswärtigen Amtes nachlesen, dass eine einmalige Verlängerung des Visums um weitere 30 Tage ohne Probleme möglich ist. . .

Ich denke, die Leute, mit denen wir zu tun hatten, sind zumindest teilweise dieselben, die einfach keine Kompetenz besitzen, gegen ein absurdes PC-System vorzugehen und zu feige sind, ihre Vorgesetzten über dieses Problem zu informieren.



06.02.2015: Geburtstagsparty im Park

Der Tropfen, der das Fass des Verdrusses zum Überlaufen brachte

12.02.2016 um 16:08 Uhr
von Lufthansa Team
Ihr Flug mit Lufthansa am 09.02.2015

Sehr geehrter Lufthansa Passagier,

wir freuen uns, dass Sie sich bei Ihrer letzten Reise für Lufthansa entschieden haben. **Tag für Tag setzen wir alles daran, mit unseren Leistungen Ihren Wünschen zu entsprechen.** Um unseren Service kontinuierlich verbessern zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir laden Sie daher herzlich ein, Ihre Zufriedenheit mit unseren Leistungen bei Ihrer letzten Reise in einer Online-Befragung zu bewerten.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich einige Minuten Zeit nehmen, um Ihre letzte Flugreise mit LH 619 von Abu Dhabi - Intl. nach Frankfurt/Main Intl. am 09.02.2015 zu bewerten.

Die Umfrage wird durch das Marktforschungsinstitut TNS Infratest durchgeführt und etwa 10-15 Minuten Zeit in Anspruch nehmen. Ihre Antworten werden selbstverständlich anonym und vertraulich behandelt.

Um zu Ihrem Fragebogen zu gelangen, klicken Sie bitte [hier](#).

Wir bedanken uns schon jetzt herzlich für Ihre Teilnahme!

Ihr Lufthansa Team



3. Kapitel:

Der lange Weg zum Recht

10.02.2015 bis 24. April 2016



Josef Kremláček [https://cs.wikipedia.org/wiki/Josef_Kreml%C3%A1%C4%8Dek]

Auch Michael Kohlhaas / Hans Kohlhasse begab sich auf den Rechtsweg, bevor er seinen Privatkrieg begann. Diesem Vorbild galt es nachzueifern, bevor eine Drohne und ein Paket Sprengstoff nebst Fernzünder erworben wurden, um mit einer Explosion über dem Flughafen Frankfurt/Main mit dem Ruf zugleich die Rentabilität des Unternehmens empfindlich zu schädigen.

Am 10.02.2015 erklärte auf Befragen die Trägerin der Rechtsschutzversicherung, dass sie die Kosten eines Verfahrens übernehme und aufgrund der jahrelangen Nichtinanspruchnahme auf einen Eigenanteil des Versicherten verzichte. Damit konnte mit geringem Risiko eine Klage gegen den Giganten der Lüfte angestrengt werden.

Am 11.02.2015 wurde ein Termin mit dem Rechtsanwalt Junge in Bernburg vereinbart. Der übernahm am 17. Februar den Auftrag. In einem Gespräch äußerte er, dass

der Fall für den gesunden Menschenverstand klar liege, aber die Gegenseite würde vermutlich mit mehr oder weniger sinnvollen Argumenten gegenhalten, wie z. B. mit dem Hinweis darauf, dass die Kläger der Änderung des Rückflugtermins freiwillig zugestimmt hätten. Coram iudice et in alto mari sumus in manu Dei, wie wir Lateiner sagen, oder auch: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.

Noch am selben Tag wurde ein Schreiben in Deutsch und Arabisch an den Botschafter der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) gesendet, die Übersetzung hatte Freund Maher besorgt.

S. E. dem Botschafter der V. A. E.
Herrn Jumaa Mubarak Al Junaibi
Hiroshimastraße 18 – 22
10785 Berlin

Atzendorf, den 17.02.2015

Visabestimmungen für Touristen

Exzellenz,

nachdem ich in den vergangenen Jahren sechs Mal die Vereinigten Arabischen Emirate als Tourist und Gast meiner Tochter erleben konnte, mehrfach auch sechs bis acht Wochen lang, wurde mir und meiner Frau am 11.01.2015 auf dem Flughafen Frankfurt von der Lufthansa das Check-in verweigert mit der Begründung, der Rückflug sei für den 15.02.2015 gebucht, ein Touristenvisum der VAE habe aber nur 30 Tage Gültigkeit. Ich musste den Rückflug auf den 09.02.2015 umbuchen.

Es handelte sich dabei nicht um ein Versehen. Von Dubai aus forderte ich die Lufthansa mehrmals schriftlich auf, die Umbuchung zurückzunehmen, dabei wurde ich von meiner Tochter in Magdeburg unterstützt, die zweimal lange Telefongespräche mit der Lufthansa führte. Das Unternehmen beharrte auf seiner Entscheidung.

Weil ich nun auf dem Rechtsweg einen Schadenersatz bei der Lufthansa einklagen will, bitte ich Eure Exzellenz um eine verbindliche Auskunft, ob die V. A. R. eine Verschärfung der Visabestimmungen für Touristen erlassen haben, die eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer vor Ort unmöglich machen.

حضرة سعادة سفير دولة الإمارات العربية المتحدة في برلين السيد جمعة مبارك الجنيبي /
حفظه الله

الموضوع: شروط التأشيرة السياحية

سعادة السفير

كسائح سافرت في السنوات الأخيرة أكثر من ست مرات لزيارة ابنتي وعائلتها وقد تراجعت القامتي في بلادكم الجميلة ما بين الست السابع والثمانية اسابيع دون اي مشكلة او عائق.

يوم سفري الى الامارات في 11.01.2015 رفضت شركة لوفتهانزا في مطار فرانكفورت استلام امعني انا وزوجتي (checkin) بحجة ان حجز العودة في 15.02.2015 ينحطى مدة التأشيرة السياحية الاماراتية الصالحة لمدة 30 يوماً فقط وتم اجباري على تغيير حجز العودة الى 09.02.2015.

في دبي خاطبت شركة اللوفتهانزا عدة مرات خطياً من اجل تغيير حجز العودة من اجل الإقامة الطول في بلادكم كذلك قامت ابنتي في مدينة ماجدبورج بعدة اتصالات هاتفية مع الشركة ولكن اللوفتهانزا كانت مصممة على عدم تغيير الحجز.

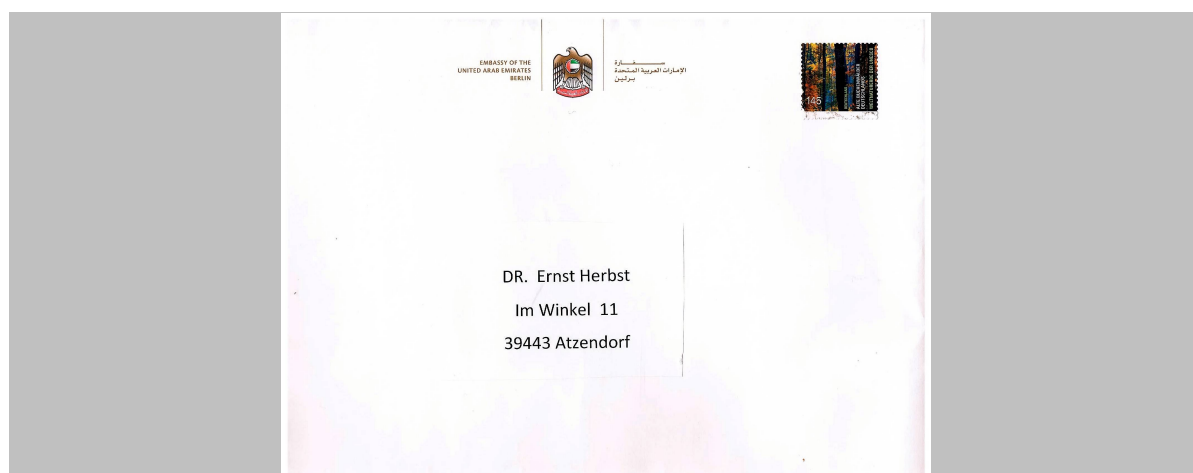
اني اجد الان نفسي مرعماً لرفع دعوة قضائية على شركة اللوفتهانزا ومطالبتها بتعويض عن الاضرار التي لحقت بي، لذلك ارجو من حضرتكم الهادي بالمعلومات الموثوقة حول شروط التأشيرة السياحية لدخول الامارات وانا قامت دولتكم بنشيد شروط الإقامة ولم تعد تسمح بتعديلها الشاء التواجد في الامارات.

مع خالص شكرنا وتقديري لكم، داعياً لكم بالصحة والتوفيق

تمنياً لدولتكم ولشعب الامارات المزيد من التقدم والازدهار

د. إرنست هرست

Die Antwort der Botschaft kam am 21. März - drei Blätter ohne Anschreiben, davon zwei von der Website der Botschaft, die schon bekannt waren. Aber eine Rechnung lag nicht bei, was nach früheren Erfahrungen mit dieser Botschaft erwähnenswert ist.



Besucher

Die Verlängerung der Gültigkeit von Einreisevisa für die Bürger von 32 Staaten (bei Ankunft):

. . . Das schließt die folgenden Verfahren ein, die die Besuchervisa für die Bürger von 33 Staaten erweitern, wenn die Gültigkeit des Einreisevisums 30 Tage ab Datum der Ankunft beträgt und für eine Zeit von 30 Tagen verlängert werden kann.

Bürger der folgenden Länder haben das Recht auf ein unentgeltliches Besuchervisum an allen Flughäfen der VAE oder anderen Punkten der Einreise: . . .

Deutschland . . .

Erforderliche Dokumente:

1. Antragsformular, vorausbezahlt durch E-Formular
2. Originalausweis für die Personenkrankenversicherung

Gebühren:

1. 620 AEDirham zusätzliche Gebühren, wie folgt:
500 AEDirham Gebühren für die Verlängerung des Visums innerhalb des Staates für einen Monat.
100 AEDirham lokale Gebühren.
10 AEDirham Gebühren für Kenntnisnahme.
10 AEDirham Dienstleistungsgebühren.
40 AEDirham Krankenversicherung.

Zusätzliche Info:

1. Gültigkeit der Einreiseerlaubnis 30 Tage vom Einreisedatum, einmalig zu verlängern für die selbe Periode (30 Tage).
2. Dem Besitzer des Einreisevisums wird eine Periode von 10 Tagen die Verlängerung und Ausreise, und im Falle einer Verzögerung für mehr Tage gewährt, die Geldstrafe wird pro Tag berechnet. – Gesamtperiode vom Einreisedatum bis zum Ende der verlängerten Dauer 70 Tage. Die Verlängerung wird nur Personen erlaubt, die in Eingangspunkten Dubais eingereist sind.

Der Service wird in den folgenden Abteilungen für Angestellte der zuständigen Einrichtung angeboten:

1. Generaldirektion für Residenz- und Immigrationsangelegenheiten (General Directorate of Residency and Foreigners Affairs) - Dubai Um Suqaim Branch.
2. Generaldirektion für Residenz- und Immigrationsangelegenheiten (General Directorate of Residency and Foreigners Affairs) - Dubai General Headquarter Branch - Dubai Police.

Tel. 8005111 - 04 3139999 / Fax: 04 – 3981119

e-mail: amer@dnrd.ae

24.02.2015

RA Junge meldet sich und die Forderungen der Kläger bei der Lufthansa an:

J U N G E & M E L C H I O R
Rechtsanwälte

RAe Junge & Melchior, Friedensallee 22
06406 Bernburg

Deutsche Lufthansa AG
Von-Gablenz-Straße 2-6
50679 Köln

Rechtsanwälte:
VOLKER JUNGE* UTA MELCHIOR**
Zusatzqualifikationen:
*Fachanwalt für Verkehrsrecht
**Fachanwältin für Familienrecht
06406 Bernburg Friedensallee 22
Telefon: 03471 / 622166
Telefax: 03471 / 626094
E-Mail: info@junge-melchior.de
Reg. Nr. 72/15 **VJ02** jd
(Bitte stets angeben!)

Bernburg, den 24.02.2015

Herbst ./ Lufthansa
Buchungsnr.: 7Z8XBW (COM-639568)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass Herr Dr. Ernst Herbst, Im Winkel 11, 39443 Staßfurt, durch uns anwaltlich vertreten wird. Der bisherige E-Mail-Wechsel zwischen meinem Mandanten und Ihnen liegt mir vor. Insbesondere beziehe ich mich auf die Nachricht meines Mandanten an Sie vom 14.01.2015, in welcher der Sachverhalt ausführlich dargelegt ist.

Im Ergebnis wurden mein Mandant und seine Ehefrau am Sonntag, den 11.01.2015, unmittelbar vor dem Abflug nach Abu Dhabi von Ihren Mitarbeitern ohne vernünftigen Grund vor die Alternative gestellt, entweder einer Umbuchung des Rückfluges auf einen früheren Zeitpunkt gegen sofort Bezahlung von 260 € zuzustimmen, oder auf den Flug und das dafür gezahlte Geld zu verzichten. Auch spätere Bemühungen meines Mandanten, die Umbuchung wieder rückgängig zu machen und den Rückflug nach Deutschland zu dem ursprünglich gebuchten späteren Zeitpunkt (15.02.2015) zu ermöglichen, scheiterten.

Durch die von Ihren Mitarbeitern erzwungene Umbuchung und die damit verbundene frühere Rückreise ist meinem Mandanten und seiner Familie erheblicher Schaden entstanden. Auf die anliegende Forderungsaufstellung über zusammen 2.595 € wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Zur Erläuterung merke ich an, dass mein Mandant und seine Ehefrau zu ihrer Tochter nach Dubai reisten. Der Grund für den Besuch war die Betreuung ihrer Tochter und ihrer kurz zuvor geborenen Zwillinge. Durch die erzwungene frühere Rückreise sind Betreuungskosten in Dubai angefallen sowie weitere Kosten, die in der Forderungsaufstellung aufgeführt sind.

Namens und im Auftrag meines Mandanten habe ich Sie aufzufordern, den entstandenen Schaden von 2.595 € zu erstatten. Hierfür erlaube ich mir, Ihnen eine Frist bis längstens 12.03.2015 zu setzen.

Anlagen: Kopie der Vollmacht
Forderungsaufstellung vom 17.02.2015

Anlage Forderungsaufstellung vom 17.02.2015

E. Herbst vs. Lufthansa ÖRA 2015039306

	Zeit		AED	€
1. Umbuchungsgebühr Lufthansa	-	-	-	260
2. Taxifahrt von der Wohnung in Dubai zum Airport Abu Dhabi	-		184,00	43
3. Krankenschwester zur Betreuung von Mutter mit Zwillingen (2 M alt)	1 Wo	8.000 AED/Wo	8.000	10887
4. Schriftverkehr Dr. E. Herbst	20 h	15,00€/h	-	300
5. 2 Telefonate mit Lufthansa (Studienrätin Catharina Kiesendahl)	2:30 h	15,00€/h	-	37
6. nutzlos bezahlte Nachbarschaftshilfe (Haus- und Grundstücksbetreuung)	1 Wo.	30€/Wo		30
7. Energiekosten	6 Tg	190€/M		38
Gesamtschaden in Euro				2.595

27.02.2015 um 19:27 Uhr

Der Kläger ist besorgt wegen möglicher Kosten

Sehr geehrter Herr Junge,

mit Dank bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 24.02.2015.

Mit dem Inhalt bin ich selbstverständlich einverstanden. Nur eine Frage bleibt offen: wem präsentieren Sie am Ende Ihre Rechnung? Die fehlt doch noch in der Forderungsaufstellung?

Ich schreibe Ihnen auch, weil ich in der kommenden Woche bis zum 09.03. kaum erreichbar bin - im Funkloch und abgeschnitten vom Internet in Vorpommern.

03.03.2015 um 12:51 Uhr

E-Mail von RA Junge

Sehr geehrter Herr Dr. Herbst,

die Pflicht zur Kostentragung der Gegenseite richtet sich nach dem Verhältnis des Obsiegens bzw. Unterliegens. Wir warten am besten ab, ob und in welchem Umfang wir erfolgreich sind. Auf dieser Grundlage werde ich dann mit Lufthansa und/oder mit Ihrer Rechtsschutzversicherung abrechnen.

26.03.2015

RA Junge mahnt bei der Lufthansa eine Antwort an und droht mit Klage:

... in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Schreiben vom 24.02.2015, welches ich nochmals in Kopie beifüge.

Eine Reaktion Ihrerseits ist bis heute nicht erfolgt. Sollten wir bis zum 02.04.2015 keine Nachricht von ihnen erhalten, so werden wir die Forderungen meines Mandanten gerichtlich geltend machen.

10.04.2015

Die Lufthansa lehnt die Forderung ab, der Kläger fügt für RA Junge Kommentare in den Text ein:

Von: Lufthansa Customer Relations [<mailto:customer.relations@lufthansa.com>] an

Anwaltskanzlei Junge & Melchior

Sehr geehrter Herr Junge,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 24. Februar und 26. März. Für unsere verspätete Antwort bitten wir um Verzeihung.

Es tut uns sehr leid, dass Ihre Mandanten Frau und Herr Dr. Herbst nicht wie geplant am 15. Februar ihre Rückreise in Abu Dhabi in Anspruch nehmen konnten. Wir können gut verstehen, wie enttäuschend und gleichzeitig ärgerlich es für Frau und Herrn Dr. Herbst gewesen ist, ihren gut geplanten Aufenthalt verkürzen zu müssen. Für die entstandenen Unannehmlichkeiten bitten wir unsere Passagiere nochmals um Entschuldigung.

Selbstverständlich haben wir das Anliegen Ihrer Mandanten genauestens überprüft und auch Rücksprache mit der zuständigen Abteilung gehalten. Wir informieren unsere Gäste zwar auf unserer Internetseite, dass ein Visa für die Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate erworben werden muss,

Das Visum kann nur bei der Einreise, nicht vorher bei der Botschaft der VAE erworben werden.

jedoch liegt es in der Verantwortung des Passagiers, darauf zu achten, dass seine Einreisedokumente vollständig und in Ordnung sind.

Für die Einreise ist der noch mindestens 6 Monate gültige Reisepass das hinreichende Dokument.

Ihre Mandanten hatten eine Reise für den Zeitraum vom 11. Januar bis 15. Februar gebucht. Dies wäre ein Zeitraum von 36 Tagen. Die Einreisebestimmungen sehen jedoch vor, dass für einen Touristenaufenthalt ein kostenfreies Visum für 30 Tage Aufenthalt vorliegen muss. Eine einmalige Verlängerung von 30 Tagen kann bei einer Behörde gebührenpflichtig beantragt werden.

Die Verlängerung kann nur dann und nur in den VAE erworben werden, wenn das Einreisevisum vorliegt.

Diese Einreisebestimmungen können Sie und Ihre Mandanten auch jederzeit auf der Internetseite des auswärtigen Amtes nachlesen. <http://www.auswaertiges-amt.de>.

Diese Verlängerung konnten Frau und Herr Dr. Herbst am 11. Januar in Frankfurt nicht vorlegen.

Daher wurden sie durch unsere Mitarbeiter darauf aufmerksam gemacht und gebeten, den Rückflug auf den 9. Februar gegen eine Gebühr von 130 EUR pro Person umzubuchen.

Von „Gebeten-werden“ kann nicht die Rede sein - der Check-In für den Hinflug wurde verweigert, wenn nicht einer Umbuchung zugestimmt würde.

Auch wurden Ihre Mandanten darauf hingewiesen, dass der Rückflug wieder auf den Originaltermin gebucht werden könnte, wenn eine entsprechende Autorisierung vorliegt.

Darauf wurde wir nicht einmal nach mehrfacher Anfrage aus Dubai per E-Mail hingewiesen - im Gegenteil: eine Umbuchung dieses Fluges war lt.

Internetseite der Lufthansa überhaupt nicht möglich.

Auch wurden Sie über das Risiko, welches ein längerer Aufenthalt ohne entsprechendes Visum mit sich bringt, aufgeklärt.

Dies war nicht unsere erste Reise nach Dubai, und wir hätten die Mitarbeiter der Lufthansa besser über die Risiken aufklären können, als sie uns. Tatsächlich wurden wir auch nicht auf Risiken für uns hingewiesen,

sondern auf Risiken, die angeblich die Lufthansa bei fehlendem Visum eingeht - ein irrelevanter Hinweis, weil der Rückflug bereits bezahlt war.

Da Frau und Herr Dr. Herbst diese Verlängerung des Visa nicht vorlegen konnten und keine entsprechende Genehmigung vorgelegt wurde, konnte der ursprüngliche Rückflugtermin 15. Februar nicht mehr aktiviert werden. Zudem haben Ihre Mandanten der Umbuchung auf den 9. Februar zugestimmt.

Das geschah, um die Folgen des Vertragsbruchs auch für die Lufthansa zu minimieren - wir hätten den Flug stornieren, mit einer anderen Gesellschaft fliegen und die Gesamtkosten der Lufthansa in Rechnung stellen können.

Daher bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass wir dem Wunsch Ihrer Mandanten auf Erstattung der Umbuchungsgebühr nicht nachkommen können. Die geforderten Kosten für die Betreuung der Tochter Ihrer Mandanten sind zudem auch Folgekosten, die kein Bestandteil des mit Lufthansa geschlossenen Beförderungsvertrages sind und eine Erstattung nicht vorgesehen ist.

Schäden, die durch einen unbegründeten Vertragsbruch entstehen, sind gewöhnlich nicht in Verträgen vorgesehen. Der Verursacher muss m.E. für den Schaden aufkommen, der beim Geschädigten entsteht.

Wir bitten hier nochmals um Ihr Verständnis, dass unsere Mitarbeiter am Frankfurter Flughafen nur im Sinne des Passagiers gehandelt haben.

Sehr geehrter Herr Junge, auch wenn wir der Forderung Ihrer Mandanten nicht nachkommen können, würden wir uns freuen, wenn Frau Margarete Herbst und Herr Dr. Ernst Herbst Lufthansa auch weiterhin ihr Vertrauen schenken und freuen uns, sie bald wieder bei uns an Bord begrüßen zu können.

13.04.2015

RA Junge übermittelt die Antwort der Lufthansa und bittet um telefonischen Rückruf

Sehr geehrter Herr Dr. Herbst,
in der Anlage übermittle ich die Antwort der Lufthansa zu Ihrer Kenntnisnahme mit der Bitte um Ihren Telefonanruf.

13.04.2015 um 15:12 Uhr

Der Kläger kommentiert vorab per E-Mail die Antwort der Lufthansa

Sehr geehrter Herr Junge, danke für Ihre E-Mail.

Da hat ja die Lufthansa genauso reagiert, wie Sie das befürchtet hatten.

Ich rufe nachher an. Vorab meine Kurzkommentare zu den Behauptungen des Unternehmens.

Vielleicht sollte man sich gar nicht auf die Auseinandersetzung um das Visum einlassen, sondern nur den Vertragsbruch thematisieren.

Entweder galt die Regelung, dass eine Ausreise ohne ein verlängertes Visum nicht gestattet wird, dann hätten wir darauf hingewiesen werden müssen oder man hätte uns keinen Rückflug buchen dürfen. (Der Hinweis auf "gültige Reisedokumente" ist Quatsch: für die Aus- und die Einreise genügt der Reisepass.) Durch den Vertragsbruch entstand ein konkreter Schaden (einschließlich Umbuchungsgebühr), und für den soll der Verursacher aufkommen.

15.04.2015 um 09:34 Uhr

RA Junge weist die Darstellung von 'customer.relations@lufthansa.com' zurück

Sehr geehrte Damen und Herren, in obiger Angelegenheit bestätige ich dankend den Eingang Ihrer E-Mail vom 10.4.2015. Vor Klageerhebung soll hiermit ein letzter Versuch der außergerichtlichen Beilegung unternommen werden.

Die Einreisedokumente meiner Mandanten waren am Tag des Abflugs vollständig und in Ordnung. Sie hatten gültige Visa für 30 Tage. Eine Verlängerung hätte vor Ort beantragt werden können. Es bestand also für Ihre Gesellschaft keinerlei Veranlassung, die mit meinen Mandanten abgeschlossenen Beförderungsverträge nicht einzuhalten.

Es war keineswegs so, dass meine Mandanten gebeten wurden, den Rückflug auf den 9. Februar gegen eine Gebühr von 130 € umzubuchen. Vielmehr wurde die Mitnahme verweigert, wenn sie nicht der Umbuchung zustimmen würden. Um überhaupt reisen zu können, blieb meinen Mandanten keine andere Wahl, als diesem ultimativen Verlangen nachzukommen. Allein im Interesse einer Schadensminderung mussten sie der Umbuchung zustimmen.

Falsch ist Ihre Angabe, wonach meine Mandanten darauf hingewiesen worden seien, dass der Rückflug wieder auf den Originaltermin gebucht werden könne, wenn eine entsprechende Autorisierung vorliege. Tatsächlich erhielten meine Mandanten selbst auf mehrfache Anfrage aus Dubai per E-Mail nicht die entsprechende Mitteilung Ihrer Gesellschaft. Im Gegenteil: Eine Umbuchung dieses Fluges war nach den Angaben auf Ihrer Internetseite überhaupt nicht möglich.

Damit steht für uns im Ergebnis folgendes fest: Ihre Mitarbeiter verweigerten rechtsgrundlos die Erfüllung des abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Durch dieses vertragswidrige Verhalten ist meinem Mandanten der bezifferte Schaden entstanden. Nach § 280 Abs. 1 BGB besteht Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Dies umfasst auch Folgeschäden.

Ich erlaube mir, eine letzte Frist bis längstens 30.4.2015 zur Zahlung bzw. zur Unterbreitung eines angemessenen Angebots zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf bin ich beauftragt, die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

20.04.2015

Die Lufthansa lehnt einvernehmliche Regelung ab

Sehr geehrter Herr Junge,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15. April. Es tut uns sehr leid, dass unser Schreiben vom 10. April nicht Ihren und den Erwartungen Ihrer Mandanten entsprochen hat. Bitte seien Sie versichert, dass es nicht unsere Absicht gewesen ist, Sie und Familie Herbst weitergehend zu verärgern.

In diesem Zusammenhang ist es uns sehr wichtig Ihnen zu versichern, dass wir bei der Betrachtung des Anliegens die Verbundenheit Ihrer Mandantschaft mit Lufthansa berücksichtigt haben. Diese schätzen wir sehr, dennoch ist uns aufgrund des Sachverhaltes leider keine andere Entscheidung möglich.

Gern haben wir trotzdem das Anliegen von Frau und Herrn Dr. Herbst nochmals geprüft. Es steht außer Frage, dass sich Ihre Mandanten im Besitz von gültigen Reiseunterlagen befanden. Jedoch sah das Ticket einen längeren Aufenthalt in Abu Dhabi vor, als die Gültigkeit des Visas. Bitte erlauben Sie uns dazu nochmals den Hinweis, dass unsere Mitarbeiter angehalten sind, die Reisedokumente der Passagiere auf ihre Gültigkeit und Dauer des Aufenthaltes zu prüfen. Sollte, wie im Fall Ihrer Mandanten dies nicht übereinstimmen, so werden die Gäste gebeten ihr Ticket gemäß den Tarifbestimmungen umzubuchen. Genau dies ist auch bei Frau und Herrn Dr. Herbst der Fall gewesen.

Ihre Mandanten haben selbstverständlich auch das Recht, sich eine Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung vor Ort zu besorgen. Dazu hätte aber auch der Rückflug auf dem Flugticket bei der Einreise nicht später als 30 Tage nach dem Hinflug sein dürfen. Diese Änderung bzw. Umbuchung hätten dann unsere Mitarbeiter vor Ort in Abu Dhabi selbstverständlich gern entsprechend der Tarifbestimmungen vorgenommen.

Daher bitten wir abermals um Ihr Verständnis dafür, dass wir dem Wunsch Ihrer Mandanten auf Erstattung der Umbuchungsgebühr nicht nachkommen können. Die geforderten Kosten für die Betreuung der Tochter Ihrer Mandanten sind Folgekosten, die kein Bestandteil des mit Lufthansa geschlossenen Beförderungsvertrages sind und eine Erstattung nicht vorgesehen ist. Zudem besteht gemäß Art. 14.1.7. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen eine Haftungsfreistellung für einfache Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder Folgeschäden, wobei „jegliches Verschulden vorliegend“ offensichtlich zu verneinen ist.

Sehr geehrter Herr Junge, die Zufriedenheit Ihrer Mandanten liegt uns am Herzen. Wir können Ihnen versichern, dass wir alles in unserer Macht Stehende tun, um den Ansprüchen zukünftig in jeder Hinsicht gerecht zu werden

21.04.2015

Der Kläger kommentiert das Schreiben des Kundendienstes der Lufthansa:

Sehr geehrter Herr Junge, danke für die Übermittlung der Antwort von der Lufthansa.

Immerhin haben wir es nun schriftlich, dass wir uns bei Antritt der Reise im Besitz gültiger Reisedokumente befanden.

Darauf, dass die Lufthansa den Vertrag ohne Hinweis auf die einschränkende Bedingung - die im Flugwesen der BRD einmalig sein dürfte! - abgeschlossen hat, wird nicht eingegangen. Vermutlich gab es diese Klausel noch gar nicht, als wir den Flug gebucht haben.

Zur Richtigstellung der Behauptung: *„Bitte erlauben Sie uns dazu nochmals den Hinweis, dass unsere Mitarbeiter angehalten sind, die Reisedokumente der Passagiere auf ihre Gültigkeit und Dauer des Aufenthaltes zu prüfen.“*

Tatsächlich lief der Vorgang so ab: Am Vorabend des Fluges versuchte ich, den Check-In online zu erledigen. Das ging nicht. Als wir mit Gepäck und Unterlagen am Schalter eine Mitarbeiterin um die Ausfertigung der Bordkarte baten, bemühte diese ihren PC und bat nach mehreren vergeblichen Versuchen ihre Kollegin um Hilfe. Auch diese hatte zunächst keine Erklärung. Beide sprachen von einem neuen automatischen System, das sie nicht umgehen könnten. Erst nach einem Telefongespräch und dem Erscheinen eines IT-Mitarbeiters gab es die Information, dass wahrscheinlich die Dauer des Einreisevisums die Ursache sei - sie könnten aber keine Bordkarte ausstellen, wenn das System dies nicht zulasse. Erst dann gab es die zaghafte Begründung, diese Regelung läge im Interesse der Lufthansa, die nicht das Risiko eingehen könne, dass Passagiere auf Kosten des Unternehmens zurückgeschickt würden. Und der Vorschlag, auf einen früheren Rückflug umzubuchen.

Aber das sind Details, die nur etwas über die Glaubwürdigkeit eines der weltweiten größten Luftfahrtunternehmens aussagen.

Herzliches Intermezzo mit Ärzten und Schwestern

Im März machte sich eine Angina Pectoris bemerkbar, die so bedrohliche Fortschritte zeigte, dass Mitte März die Hausärztin aufgesucht wurde. Dank ihres persönlichen Einsatzes gab es schon am 31. März einen Termin beim Kardiologen, der es am liebsten gesehen hätte, wenn der Patient sich stehenden Fußes in die Klinik der Pfeifferschen Stiftungen [https://de.wikipedia.org/wiki/Pfeiffersche_Stiftungen] begeben hätte. Am 1. April stellte sich der Patient zur Untersuchung in der Klinik ein, am nächsten Tag bezog er ein Bett.

Die Chance der Lufthansa auf eine biologische Lösung ihres Problems infolge Abgangs des Klägers in die ewigen Jagdgründe war damit vertan.

Im Krankenhaus hat man Zeit und auch Gelegenheit, nach den Ursachen der Erkrankung zu forschen. Bei WIKIPEDIA [https://de.wikipedia.org/wiki/Angina_pectoris] fand sich der bemerkenswerte Satz:

Angina Pectoris wird entweder durch körperliche oder seelische bzw. psychische Belastung verursacht.

Körperliche Belastung schied ebenso aus, wie die häufigsten Risikofaktoren für Herzerkrankungen

Diabetes Mellitus, Rauchen, Bewegungsmangel, genetische Veranlagung. Der Versuch, einen Herzspezialisten zu bewegen, die Aufregungen und den Ärger mit der Lufthansa als Ursache der dann diagnostizierten Verengung der Herzgefäße zu attestieren, schlug leider fehl.

Nachdem bei Pfeiffers eine Herzkatheteruntersuchung [<https://de.wikipedia.org/wiki/Herzkatheteruntersuchung>] ergab, dass eine Bypass-Operation [https://de.wikipedia.org/wiki/Bypass_%28Medizin%29] nicht zu umgehen war – prognostizierter Bypass-Bedarf: drei) – endete am 8. April (Ostern war am 05./06.04.) der Aufenthalt in der Klinik, und nach kurzer Wartezeit wurde am 27. April ein Bett in der Magdeburger Universitätsklinik für Herz- und Thoraxchirurgie bezogen. Vorher konnte noch der Widerspruch der Lufthansa gegen die Klage kommentiert werden. Am 29. wurde operiert – für das internationale Chirurgenteam [http://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/1410239_Herzchirurgie-Die-Multi-Kulti-Lebensretter.html] eine Routineangelegenheit, der Patient sieht es etwas anders. Am 7. Mai ging es nach Hause.

Und schon am 12. Mai begann der dreiwöchige Aufenthalt in die Elbe-Saale-Klinik [<http://www.elbe-saale-klinik.de/>] in Barby. So wurde auch das Pfingstfest unter ärztlicher Betreuung gefeiert.

01.06.2015

an RA Junge. Der Kläger wird ungeduldig:

... zurück aus der Rehaklinik nach erfolgreicher Bypass-OP würde ich gern erfahren, wie Sie in der Sache "Vertragsbruch Lufthansa" weiter vorgehen wollen.

Leider bin ich noch insofern behindert, als mir für die nächsten sechs bis acht Wochen ein Fahrverbot für Auto und Fahrrad auferlegt wurde. Vielleicht können Sie mir einen Termin mitteilen, an dem ich Sie telefonisch erreichen kann?

In einem **Telefongespräch** schlug RA Junge vor, die Strategie zu ändern, nicht mehr auf **Schadenersatz infolge des Vertragsbruchs** zu plädieren (der Nachweis der Höhe des Schadens dürfte problematisch werden) und stattdessen einen Anspruch auf **Entschädigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Fluggastrechte** zu stellen, die im EU-Recht geregelt ist. [<https://de.wikipedia.org/wiki/Fluggastrechte#Fluggastrechte-Verordnung>]. Selbstverständlich gab es keinen Grund, dem zu widersprechen.

30.06.2015

RA Junge droht der Lufthansa erneut mit dem gerichtlichen Wege:

... in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den vorangegangenen Schriftverkehr.

Sie haben Ihre Pflichten aus dem mit meinem Mandanten abgeschlossenen Beförderungsvertrag ohne vertretbaren Grund verletzt. Ein Beförderungsvertrag war geschlossen für den Hinflug Frankfurt – Abu Dhabi am 11.01.2015 und Rückflug am 15.02.2015. Der Preis betrug 1.121,08 € und wurde von meinem Mandanten beglichen.

Die Beförderung am 11.01.2015 wurde mit der Begründung verweigert, dass eine Aufenthaltsdauer von 30 Tagen in den Vereinigten Arabischen Emiraten bei der gebuchten Reise überschritten sei. Die Beförderung erfolge nur, wenn die Aufenthaltsdauer auf einen Zeitraum unter 30 Tage begrenzt und der Rückflug daher umgebucht werde. Das Visum, welches Ausländern für die Einreise gewährt werde, betrage nur 30 Tage. Die Kosten für die Umbuchung betrugen 260 €. Vor die Wahl des Totalausfalls gestellt, wurde der Rückflug auf einen früheren Zeitpunkt umgebucht und der Betrag in Höhe von 260 € gezahlt. Die Ehefrau meines Mandanten kann den gesamten Vorfall bestätigen.

Die Nichtbeförderung erfolgte grundlos. Die meinem Mandanten erteilte Information war falsch. Deutsche Touristen erhalten ein erstes Visum bei der Einreise für 30 Tage am Flughafen. Vor Ort kann dieses Visum dann problemlos um weitere 30 Tage verlängert werden. Mein Mandant hat genau dies schon mehrfach und problemlos praktiziert. Seine Tochter lebt in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Sie wurde von ihren Eltern schon des Öfteren für längere Zeiträume als 30 Tage besucht.

Die Verweigerung der Beförderung stellt einen Verstoß gegen die Fluggastrechte dar und löst einen Entschädigungsanspruch meines Mandanten gemäß der EG VO 261/2004 aus.

Mein Mandant und seine Ehefrau waren gezwungen, die Reise um mehrere Tage zu verkürzen. Die Flugstrecke einfach beträgt 4.835 Kilometer. Es besteht somit ein Entschädigungsanspruch meines Mandanten und seiner Ehefrau in Höhe von jeweils 600 €. Hinzu kommen die Umbuchungskosten in Höhe von 260 €.

Ich habe Sie aufzufordern, den Gesamtbetrag in Höhe von 1.460 € bis längstens 10.07.2015 auf eines der unten genannten Konten zur Weiterleitung an meinen Mandanten zu überweisen.

Nach fruchtlosem Fristablauf werde ich ohne weitere Vorkündigung die Ansprüche meines Mandanten auf gerichtlichem Wege geltend machen. In diesem Fall bin ich beauftragt, die Klageforderung auch auf die bereits mit Schriftsatz vom 24.02.2015 dargelegten Schadensersatzansprüche zu erstrecken.

31.08.2015

RA Junge reicht beim Amtsgericht Köln die Klage ein

In Sachen

1. Dr. Ernst Herbst, Im Winkel 11, 39443 Staßfurt OT Atzendorf

- Kläger zu 1) -

2. Margarete Herbst, Im Winkel 11, 39443 Staßfurt OT Atzendorf

- Klägerin zu 2)-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Junge & Melchior, Friedensallee 22,
06406 Bernburg

gegen

Deutsche Lufthansa AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Carsten Spohr, Von-Gablenz-Stralße 2-6, 50679 Köln

- Beklagte –

erheben wir namens und im Auftrag der Kläger

Klage.

Wir werden beantragen, wie folgt für Recht zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger zu 1) 730 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.2015 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 2) 730 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen seit dem 11. 07.2015 zu zahlen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger vorgerichtliche Nebenkosten in Höhe von 242,76 C nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Sollte die Beklagte ihre Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigen, so wird der Erlass eines Versäumnisurteils auch im schriftlichen Vorverfahren beantragt.

Begründung:

Die Kläger machen Schadenersatzansprüche und Ausgleichsansprüche wegen Nichtbeförderung gemäß der EG Verordnung Nr. 261/2004 geltend.

Die Kläger buchten bei der Beklagten einen Hin- und einen Rückflug nach Abu Dhabi. Der Hinflug wurde gebucht für den 11.01.2015, der Rückflug für den 15.02.2015. Die Flüge wurden von der Beklagten bestätigt.

Beweis: Reiseverlauf in Kopie

Der Gesamtpreis für die Flüge in Höhe von 1121,08 C wurden von den Kläger bezahlt.

Die Beklagte erstellte und übersandte den Klägern die elektronischen Tickets für oben genannte Flüge.

Beweis: Tickets in Kopie

Am Tag der Abreise, am 11.01.2015, fanden sich die Kläger rechtzeitig am Flughafen zum Einchecken am Schalter der Beklagten ein. Dort wurde ihnen erklärt,

die Mitnahme werde ihnen verweigert, sie würden keine Boarding Cards erhalten. Zur Begründung wurde angeführt, die Aufenthaltsdauer in den Vereinigten Arabischen Emiraten für Touristen sei auf 30 Tage begrenzt. Die Zeit zwischen Hin- und Rückflug würde diesen Zeitraum übersteigen. Die Mitarbeiter der Beklagten führten aus, dies gebe ihnen ein neu eingeführtes Computerprogramm so vor. Ohne einen gebuchten Rückflug, aus dem sich eine Aufenthaltsdauer von maximal 30 Tagen ergebe, finde eine Beförderung nicht statt. Die Beförderung erfolge nur, wenn der Rückflug umgebucht werde und zwar auf den 09.02.2015. Dies allerdings würde Kosten pro Person in Höhe von 130 € verursachen. Die Kläger wiesen mehrfach darauf hin, dass dies nicht richtig sei. Letztendlich buchten sie den Flug jedoch um auf den 09.02.2015 und zahlten 260 €.

Beweis: Zahlungsbelege in Kopie

Die Umbuchung seitens der Kläger erfolgte nur, weil die Beklagte drohte, sie überhaupt nicht zu befördern. Erklärend sei hinzugefügt, dass die Tochter der Kläger in Abu Dhabi lebt. Sie brachte am 01.12.2014 Zwillinge zur Welt. Die Kläger sind nach Abu Dhabi gereist, um die Enkel zu betreuen und ihrer Tochter in der ersten Zeit nach der Geburt der Kinder behilflich zu sein. Aufgrund des Verhaltens der Beklagten waren sie vor die Wahl gestellt, auf die Reise zur Tochter ganz zu verzichten oder notgedrungen die Verkürzung der Reise in Kauf zu nehmen. Das Verhalten der Beklagten war rechtswidrig. Zwischen den Parteien bestand ein wirksamer Beförderungsvertrag. Die Beklagte bestätigte die Buchungsdaten und übersandte die Tickets.

Beweis: wie vor

Die Erfüllung des Vertrages wurde von der Beklagten verweigert. Unabhängig hiervon erfolgte die Verweigerung ohne Grund. Die Beklagte wies die Kläger zu keinem Zeitpunkt darauf hin, dass zwischen Hin- und Rückflug weniger als 31 Tage liegen müssten. Es wurde nicht einmal auf ein Visum überhaupt hingewiesen. Überdies wäre ein solcher Hinweis auch falsch. Touristen dürfen sich innerhalb von 180 Tagen 90 Tage in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufhalten.

Beweis: Mitteilung des Auswärtigen Amtes in Kopie

Einreisedokument ist zunächst ein noch mindestens 6 Monate gültiger Reisepass. Am Flughafen wird ein Touristenvisum für zunächst 30 Tage erstellt. Eine Verlängerung des Visums kann dann in den Vereinigten Arabischen Emiraten erworben werden, unter der Voraussetzung, dass das Einreisevisum vorliegt.

Die Kläger, die seit Jahren zum Besuch der Tochter in die Vereinigten Arabischen Emirate einreisen, teilweise auch für Zeiträume von 8 Wochen, haben dies mehrfach praktiziert. Sie sind zuvor mit anderen Flugbeförderungsunternehmen geflogen und haben diesbezüglich auch noch nie Probleme gehabt.

Es liegt überdies alleine in der Verantwortung des Reisenden, der Kläger, gültige Einreisedokumente zu besitzen.

Gültige Einreisedokumente lagen im Übrigen vor. Die Verlängerung hätten die Kläger in den Vereinigten Arabischen Emiraten beantragt.

Die Beförderung am 11.01.2015 fand zwar statt. Sie wäre jedoch ohne Umbuchung verweigert worden. Die Beförderung am 15.02.2015 wurde definitiv von der Beklagten verweigert und die Umbuchung erzwungen.

Die Flugstrecke beträgt einfach 4.835 Kilometer. Die Reisedauer wurde durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten um mehrere Tage verkürzt. In Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 steht den Klägern ein Entschädigungsanspruch jeweils in Höhe von 600 € zu.

Durch die Umbuchung ist den Klägern ein Schaden in Höhe von jeweils 130 € entstanden.

Die Kläger versuchten zunächst ohne anwaltliche Hilfe Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten durchzusetzen. Die Beklagte lehnte Ansprüche der Kläger ab. Daraufhin beauftragten die Kläger den Unterzeichnenden mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Letztmals mit anwaltlichem Schreiben vom 29.06.2015 wurde die Beklagte zur Zahlung der Klageforderung bis zum 10.07.2015 aufgefordert.

Beweis: anwaltliches Schreiben vom 29.06.2015 in Kopie Eine Zahlung ist bis heute nicht erfolgt.

Die Beklagte befindet sich mit der Zahlung in Verzug.

Die vorgerichtlichen Nebenkosten berechnen sich wie folgt:

Gegenstandswert: 1.460,00 €

Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1,6	184,00 €
- Gebührenerhöhung Nr. 1008 VV RVG um 0,3 wegen 2		
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme netto		204,00 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		38,76 €
Gesamtbetrag		242,76 €

Ausgehend von einem Streitwert in Höhe von 1460 € ist ein Gerichtskostenvorschuss in Höhe von 213 € anbei.



Amtsgericht Köln [<http://www.ag-koeln.nrw.de/>]

08.09.2015

Das Amtsgericht ordnet das schriftliche Vorverfahren an:

Eingegangen 14. SEP. 2015
JUNGE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Köln

Rechtsanwälte Junge und Melchior
Friedensallee 22
06406 Bernburg

08.09.2015
Aktenzeichen 112 C 147/15
bei Antwort bitte angeben
Bearbeiter Frau Dobberstein
Durchwahl 0221/477-1703

Ihr Zeichen: 72/15 VJ02

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit Herbst u.a. gegen Deutsche Lufthansa AG hat das Gericht das schriftliche Vorverfahren angeordnet.

Auf Anordnung des Gerichts wurde die Beklagte aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob sie sich gegen die Anspruchsbegründung verteidigen will.

Zugleich wurde eine weitere Frist von **zwei Wochen** zur Klageerwiderung gesetzt. Diese weitere Frist läuft also **vier Wochen nach Zustellung** dieses Schreibens ab.

RA Junge nimmt Stellung im Vorverfahren:

Amtsgericht Köln

Bernburg, den 24.09.2015

Az.: 112 C 147/15

In Sachen

Herbst ./ Lufthansa

wird zum richterlichen Hinweis vom 08.09.2015 Stellung genommen wie folgt:

Die Fluggastrechteverordnung ist einschlägig.

Die Voraussetzungen für eine Anwendung der EG Verordnung Nr. 261/2004 liegen vor. Dies sind im Einzelnen:

1. Der Hinflug wurde auf einem Flughafen eines Mitgliedstaates (hier Frankfurt am Main) angetreten, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

2. Der Rückflug erfolgte von einem Flughafen eines Drittstaates zu einem Flughafen eines Mitgliedstaates, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

3. Es lag eine bestätigte Buchung vor und der Kläger und die Klägerin fanden sich 45 Minuten vor Veröffentlichung der Abflugzeiten zur Abfertigung ein, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

4. Gegen ihren Willen wurden die Beförderung der Kläger verweigert, Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Anzumerken ist, dass nicht von einem freiwilligen Verzicht der Kläger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Buchstabe k der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 auszugehen ist. Denn den Klägern wurde, im Falle einer Verweigerung der Umbuchung, ein völliges Ausbleiben der Beförderung in Aussicht gestellt. Auch wurden keine Gegenleistungen i. S. v. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 angeboten.

27.09.2015

an RA Junge

Sehr geehrter Herr Junge,

der Prozess nimmt ja nun richtig Fahrt auf!

Danke für die Übersendung der Unterlagen mit Schreiben vom 24.09.2015.

Ich fürchte, ich habe letztens vergessen, den Eingang eines Schreibens zu bestätigen?

Die Vorstellung, es könne wegen einer Terminversäumnis der Lufthansa zu einer "Zwangsvollstreckung Herbst ./ Lufthansa" kommen, ist außerordentlich erheiternd.

28.09.2015

Die Lufthansa (jetzt die Rechtsabteilung) kündigt die Verteidigung gegen die Klage und eine gesonderte Klageerwiderung an

. . . werden wir uns gegen die vorliegende Klage verteidigen. Die Klageerwiderung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Es wird höflichst darum gebeten, die

Korrespondenz über folgende Anschrift zu führen: Deutsche Lufthansa AG - Rechtsabteilung FRA CJ/L – LAC/Airporting – 60546 Frankfurt am Main.

Deutsche Lufthansa AG, Konzern-Justitiariat Philip Makiol

07.10.2015

RA Kirsch beantragt für die Lufthansa Abweisung der Klage:

. . . bestellen wir uns, Vollmacht versichernd, zu Prozessbevollmächtigten der Beklagten. Wir **beantragen, die Klage abzuweisen.** Eine Begründung erfolgt gesondert.

Kirsch, Rechtsanwalt

12.10.2015

Begründung des Abweisungsantrags durch RA Kirsch (bei RA Junge eingegangen am 23.11.2015)

Eingegangen
23. Nov. 2015
JUNGE & MELCHIOR
RECHTSANWÄLTE

K L S Rechtsanw ä l t e Partnerschaftsgesellschaft

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Köln
12.10.2015

Aktenzeichen: 112 C 147/15

Zwei Abschriften für Gegner anbei –

In Sachen

Dr. Herbst u.a. ./ Deutsche Lufthansa AG

wird der Abweisungsantrag vom 07.10.2015 wie folgt begründet:

1. Kein Anspruch auf Ausgleichsansprüche nach der Europäischen Fluggastrechteverordnung Nr. 261/2004.

Die Kläger begehren einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 c der Europäischen Fluggastrechteverordnung in Höhe von je 600,00 E und begründen dies damit, dass sie eine um mehrere Tage verkürzte Reisedauer in Kauf nehmen mussten.

Ein solcher Anspruch wird durch die Europäische Fluggastrechteverordnung nicht gewährt.

Ein Ausgleichsanspruch steht danach Fluggästen gegen das ausführende

Luftfahrtunternehmen nur in den Fällen der Annullierung, der Nichtbeförderung gegen ihren Willen und der großen Ankunftsverspätung zu. Diese Sachverhalte sind vorliegend nicht gegeben. Für den pauschalen Entschädigungsanspruch von insgesamt 1.200,00 € fehlt es also an einer Anspruchsgrundlage.

2. Kein Schadenersatzanspruch wegen Umbuchungskosten in Höhe von zusammen 260,00 E.

Die Kläger haben ihre ursprünglich gebuchte Reise hinsichtlich der reinen Luftbeförderung mit der Beklagten umgebucht. Hierfür sind Umbuchungsgebühren in Höhe je 130,00 € angefallen. Nach der vorgenommenen Buchung, also den abgeschlossenen Luftbeförderungsverträgen, sollte die Beförderung in die Vereinigten Arabischen Emirate am 11. Januar und die Rückreise am 15. Februar erfolgen. Das war ein Zeitraum von 36 Tagen. Die Einreisebestimmungen für VAE sehen jedoch vor, dass für einen Touristenaufenthalt ein kostenfreies Visum für 30 Tage Aufenthalt vorliegen muss. Ein solches hatten die Kläger auch vorgelegt, das deckte sich allerdings nicht mit dem Aufenthalt von 36 Tagen. Eine einmalige Verlängerung von 30 Tagen kann bei einer Behörde gebührenpflichtig beantragt werden. Eine solche Verlängerung konnten die Kläger bei Abflug am Schalter in Frankfurt nicht vorlegen. Die Behauptung, sie hätten eine solche Verlängerung auch am Zielort in den VAE beantragen können und eine solche Verlängerung hätten sie auch erhalten, wird bestritten.

Die Beklagte hat die Beförderung der Kläger zu dem von ihnen gebuchten Rückflugtermin deshalb zu Recht verweigert. Das folgt auch daraus, dass im Falle der Beförderung eines Passagiers ohne für die Reisedauer gültige Pass- oder Visadokumente der befördernden Fluggesellschaft einer Einreisestrafe auferlegt wird, zzgl. der Verpflichtung zur unverzüglichen Rückbeförderung des Fluggastes auf eigene Kosten. Es ist deshalb das Recht der Beklagten, einen Passagier, der über die notwendigen Einreise- oder Aufenthaltsdokumente in den VAE nicht verfügt, von der Beförderung auszuschließen. Der Passagier ist für die Beschaffung der für die Reise notwendigen Einreisedokumente selbst verantwortlich (LG Köln, Urteil vom 29.01.2014 – Az.: 9 S 266/13; LG Köln, Urteil vom 06.02.2015 – Az.: 8 0 265/14). Das ergibt sich nicht nur aus dem Beförderungsvertrag zu Grunde liegenden ABB-Flugpassage der Beklagten. Dort heißt es in Art. 13:

Reisedokumente 13.2

Sie sind verpflichtet vor Reiseantritt die Einreise- und Ausweispapiere, Gesundheitszeugnis und sonstige Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Wir behalten uns das Recht vor, sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgebenden Vorschriften nicht befolgen oder ihre Dokumente unvollständig sind und wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

Das folgt bereits aber auch aus dem allgemeinen Grundsatz der *diligentia quam in suis* (vgl. auch: OLG Köln TranspR 2002, 29 „Die Erfüllung der jeweiligen Einreisevoraussetzungen mag [...] grundsätzlich nicht Sache des Luftfrachtführers sein“, AG Frankfurt a.M., RRA 1999 215; AG Hannover Urteil vom 12.04.2001, AZ 541 C 17659/00–Juris; AG Stuttgart – Bad Cannstatt, Urteil vom 28.09.2001, AZ 50 C 4114/01–Juris; LG Hannover AZ 17 S 820/01–Juris; Kölner Kompendium Luftrecht, a.a.O., Rn. 162). Da die Beklagte nicht als Reiseveranstalter aufgetreten ist, trifft sie die Verpflichtung aus § 5 BGB Info-V nicht, eine Hinweispflicht des reinen Luftbeförderers über die bestehenden Einreise- oder

Aufenthaltsbestimmungen des Ziellandes besteht nicht (LG Köln, Urteil vom 29.01.2014, Az.: 9 S 266/13; AG Hannover, a.a.O.; AG Stuttgart, a.a.O.). Weil den jeweiligen Luftverkehrsgesellschaften kraft internationaler Abkommen und Bestimmungen auch die Verpflichtung obliegt einen ohne gültige Einreise- oder Aufenthaltspapiere beförderten Fluggast zunächst auf eigene Kosten wieder zurückzubefördern und sie zudem auch noch mit den Einreisestrafen belegt werden, haben diese auch ein berechtigtes Interesse daran, auch in Zweifelsfällen die Beförderung des Fluggastes zu verweigern. Gleiches muss dann gelten, wenn, wie hier die Beklagte, das Luftfahrtunternehmen auf die Einhaltung der nach den vorgelegten Einreisepapieren höchstzulässigen Aufenthaltsdauer besteht, andernfalls die Beförderung verweigert wird. Dies geschieht letztlich auch im Interesse des Fluggastes, der ansonsten sich der Erstattungsforderung des Luftfrachtführers für die Rücktransportkosten ausgesetzt sieht. Es kommt nicht darauf an, dass die Beklagte, wie die Kläger vortragen, die Tickets übersandt hatten. Denn ob die Passagiere über gültige bzw. ausreichende Einreisepapiere verfügen, entscheidet sich am Flughafen beim Check-In des Zielfluges.

Art. 10 der ABB-Flugpassage regelt Erstattungen. Keiner der dort aufgeführten Sachverhalte ist vorliegend gegeben.

Für einen Schadenersatzanspruch fehlt es am Verschulden der Beklagten. Vorsorglich wendet die Beklagte Mitverschulden ein.

3. Erstattung vorgerichtlicher Mahnkosten

Den Klägern steht die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten nicht zu. Es besteht kein Hauptanspruch, sodass der Nebenanspruch auf Kostenerstattung nicht bestehen kann.

K i r s c h Rechtsanwalt

14.10.2015

Verfügung des Amtsgericht über den Güte- und Verhandlungstermin am 18.11.2015 (bei RA Junge eingegangen am 23.11.2015)

Verfügung

In dem Rechtsstreit Herbst u.a. gegen Deutsche Lufthansa AG wird **Gütetermin und Verhandlungstermin** bestimmt auf

Mittwoch, 18.11.2015, 10:30 Uhr

1. Etage, Sitzungssaal 122, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln.

Die klägerische Partei erhält Gelegenheit, binnen zwei Wochen auf die Klageerwiderung zu replizieren.

Köln, 14.10.2015 / Amtsgericht

Dr. Wiedmann / Richter

Beglaubigt Seidel/Justizamtsinspektorin

14.10.2015

1. Ladung des Amtsgerichts:

zum Güte- und Verhandlungstermin am 18.11.2015

Wichtige Hinweise: „dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331 ZPO). . .“

16.10.2015

RA Kirsch erklärt dem Amtsgericht seine Bestellung zum Prozessbevollmächtigten und beantragt Abweisung der Klage mit Ankündigung einer Begründung.

13.11.2015

RA Junge fragt beim Amtsgericht wegen der Klageerwiderung an: In Sache Herbst u. a. ./ Lufthansa wird höflich um Mitteilung gebeten, ob eine Klageerwiderung vorliegt.

13.11.2015

Der Kläger bittet um Bestätigung, dass sein Erscheinen vor Gericht nicht erforderlich ist

Sehr geehrter Herr Junge,

danke für die Übermittlung der Ladung des Kölner Amtsgerichts. Ich interpretiere doch hoffentlich richtig, dass unser (meiner Frau und mein) Erscheinen dort nicht erforderlich ist?

16.11.2015

RA Junge bestätigt, dass der Kläger nicht vor Gericht erscheinen muss

Sehr geehrte Eheleute Herbst,

Ihr persönliches Erscheinen zum Gerichtstermin ist nicht angeordnet. Sie brauchen daher nicht zu erscheinen.

16.11.2015

Verfügung des Amtsgerichts über Aufhebung des Verhandlungstermins

Der Termin am 18.11.2015 . . . wird aufgehoben. **Grund der Aufhebung:** Kein Ladungsnachweis im Hinblick auf die klägerische Partei.

Ein neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

Die Terminsladung wie auch die Klageerwiderung vom 12.10.2015 haben die Prozessbevollmächtigten der Klägerseite nach ihrer Auskunft nicht erreicht.

Vor diesem Hintergrund werden die Beklagtenvertreter gebeten, **innen einer Woche** erneut Abschriften der Klageerwiderung zum Zwecke der förmlichen Zustellung an die Klägerseite zu den Akten zu reichen.

16.11.2015

Abladung des Amtsgerichts

. . . in dem Rechtsstreit Herbst u. a. gegen Lufthansa AG findet der Termin vom 18.11.2015 nicht statt. . . .

18.11.2015

2. Ladung des Amtsgerichts

Güte- und Verhandlungstermin

Mittwoch, 18.11., 10:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 122, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln

26.11.2015

RA Junge nimmt gegenüber dem Amtsgericht Stellung zur Klageerwiderung

Bernburg, den 26.11.2015

Az.: 112 C 147/15

In Sachen Herbst ./ Lufthansa

sind die Ladung zum 18.11.2015, die Klageerwiderung vom 12.10.2015 sowie die gerichtliche Verfügung vom 14.10.2015 am 23.11.2015 in der Kanzlei des Unterzeichnenden eingegangen. Aus diesem Grunde kann leider erst jetzt die Replik erfolgen.

Zur Klageerwiderung wird Stellung genommen wie folgt:

Der klägerische Vortrag zum Hergang am Abflughafen in Frankfurt am Main wird von der Beklagten nicht bestritten.

Die Beklagte vertritt allerdings nach wie vor die Auffassung, sie sei dazu berechtigt gewesen, die Beförderung der Kläger zu verweigern, weil diese nicht über ein über 30 Tage hinausgehendes Visum verfügten. Diese Auffassung ist falsch. Bereits mit der Klageschrift wurde auf die Einreise- und Sicherheitsbestimmungen für die Arabischen Emirate des Auswärtigen Amtes unter Beweisanzug Bezug genommen. Auch eine Internet-Auskunft der Vereinigten Arabischen Emirate (www.Emirates.com) erklärt, dass ein deutscher Staatsangehöriger bei der Einreise nicht einmal ein Visum im Voraus benötigt, um einreisen zu können. An der Passkontrolle am Flughafen im Ankunftsland wird ein Besuchervisum für 30 Tage erteilt, welches gegen eine Gebühr um weitere 30 Tage verlängert werden kann.

Beweis: Internetauszug www.emirates.com

Internetauszug www.abu-dhabi.de

Bereits vorliegende Einreisebestimmungen, herausgegeben vom Auswärtigen Amt

Die Kläger hatten bereits das Visum für 30 Tage. Eine Verlängerung hätten sie problemlos vor Ort beantragen können. Dies haben die Kläger, wie bereits vorgetragen, auch schon mehrfach so gehandhabt.

Das heißt, die Beförderung wurde grundlos verweigert. Es bestand ein Beförderungsanspruch der Kläger. Anderslautender Vortrag der Beklagten wird bestritten. Die Kläger waren im Besitz gültiger Einreisedokumente.

Es wird auch bestritten, die Beklagte hätte, aufgrund internationaler Abkommen, die Kläger auf eigene Kosten wieder zurückbefördern müssen und habe daher ein berechtigtes Interesse daran, die Beförderung des Fluggastes zu verweigern.

Zum Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen der Fluggastrechteverordnung Nr. 261/ 2004 wurde mit klägerischem Schriftsatz vom 24.09.2015 vorgetragen.

gez. Junge

Rechtsanwalt

28.11.2015

Der Kläger liefert RA Junge Anmerkungen zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Junge, danke für die Sendung vom 27.11.2015.

Anmerken möchte ich, dass Sie eine Fehlinformation der Beklagten übernommen haben.

RA Kirsch schreibt Pkt. 2:

"... Die Einreisebestimmungen für VAE sehen jedoch vor, dass für einen Touristenaufenthalt ein kostenfreies Visum für 30 Tage Aufenthalt vorliegen muss. Ein solches hatten die Kläger auch vorgelegt, das deckte sich allerdings nicht mit dem Aufenthalt von 36 Tagen..."

In Ihrer Erwiderung lese ich auf S. 2:

"Die Kläger hatten bereits das Visum für 30 Tage."

Das entspricht nicht dem Sachverhalt. Ein Visum für die VAE kann man in Deutschland nicht erwerben. (Ich hatte das bei unserer ersten Reise nach Dubai bei der Botschaft der VAE versucht und wurde abschlägig beschieden.) Wenn die Europäische Fluggastrechte-VO auf unseren Fall nicht zutrifft, müsste doch ersatzweise Schadenersatz beansprucht werden? 11 Tage entgangener Aufenthalt in Dubai, bewertet mit den Kosten für Hin- und Rückflug sowie Hotelaufenthalt mit Vollverpflegung, dürften den Betrag von 1.200 € um einige Euronen übersteigen. (Mein Sohn und seine Lebenspartnerin erhielten für eine Verspätung von knapp über 4 Stunden beim Rückflug aus der Türkei eine Entschädigung in Höhe von 800 €.)

04.01.16

RA Kirsch hat zwei superschlaue Einwände gegen die Klage

Amtsgericht Köln

Aktenzeichen. 112 C 147115

Datum 04.01.2016

In Sachen

Herbst u.a. ./ Deutsche Lufthansa AG

nehmen wir weiterhin wie folgt Stellung:

Der Anwendungsbereich der Europäischen Fluggastrechteverordnung ist weiterhin nicht eröffnet. Die Kläger irren, wenn sie meinen, jede Art von Nichtbeförderung, gleich aus welchen Gründen, falle unter die Verordnung. Nach dem Zweck der Verordnung ist unter "Nichtbeförderung" die rechtsgrundlose Nichterfüllung des Beförderungsvertrages, etwa in dem klassischen Fall der Überbuchung, zu verstehen. Das wird deutlich durch Art. 2 j der Fluggastrechteverordnung, wo es heißt:

Im Sinne dieser Verordnung bezeichneter Ausdruck

....

j) "Nichtbeförderung" die Weigerung, Fluggäste zu befördern, obwohl sie sich unter den in Artikel 3 Abs. 2 genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden haben, sofern keine vertretbaren Gründe für die Nichtbeförderung gegeben sind, z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen".

Im vorliegenden Fall haben sich die Kläger schon nicht rechtzeitig am Flugsteig eingefunden. Sie haben, wie sie vortragen, bereits beim Eincheck-Vorgang erfahren, dass mit den von Ihnen vorgelegten Einreisepapieren die Einreise nicht erlaubt ist und mithin eine Beförderung ausscheidet. Sie sind also erst gar nicht bis zum Flugsteig gekommen. Zum zweiten ist die Beförderung zu den von den Klägern angegebenen Reisedaten wegen unzureichenden Reiseunterlagen versagt worden. Ihnen ist aber die Möglichkeit gegeben worden bei Änderung ihrer Reiseplanung denselben Flug anzutreten. Die Kläger haben davon Gebrauch gemacht und sind mit dem gebuchten Flug von Frankfurt

nach Abu Dhabi am 11.01.2015 befördert worden. Es liegt also weder eine Nichtbeförderung vor, noch ein Fall der Annullierung oder Verspätung. Es ist Aufgabe der Passagiere sich um die Einreisepapiere zu kümmern. Die Schaltermitarbeiter der Beklagten sind keine Zollbehörden.

07.01.16

RA Junge ergänzt beim Amtsgericht die Ausführungen der Kläger

Bernburg, den 07.01.16

Az.: 112 C 147/15

In Sachen Herbst ./ Lufthansa

wird ergänzend folgendes vorgetragen:

Die Ausführungen des Beklagtenvertreters in dem Schriftsatz vom 04.01.2106 sind nicht nachvollziehbar und unverständlich. Selbstverständlich fanden sich die Kläger rechtzeitig zur Abfertigung am Flughafen ein. Sie waren dort sogar so rechtzeitig, dass sie die in Rede stehende Umbuchung für die Rückreise vornehmen konnten. Tatsache ist, dass die Beklagte den Klägern die Beförderung trotz gültiger Reiseunterlagen verweigerte und die Umbuchung quasi «erzungen» hat. Die Beklagte hat einen Fehler gemacht. Die Beförderung wurde zu Unrecht abgelehnt. Dies mag nicht den typischen Fall der Fluggastrechteverordnung darstellen. Die Voraussetzungen für die Anwendung liegen jedoch vor. Insofern wird auf die Ausführungen des Unterzeichnenden im Schriftsatz vom 24.09.2015 hingewiesen.

Notwendig für die Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate ist lediglich ein noch 6 Monate gültiger Reisepass. Einen solchen besaßen die Kläger unstreitig. Bei der Einreise wird dann im Ankunftsland am Flughafen ein Besuchervisum für 30 Tage erteilt, welches gegen Gebühr um weitere 30 Tage verlängert werden kann. Diesbezüglich wurde bereits unter Beweisantritt in der Klageschrift und mit klägerischem Schriftsatz vom 26.11.2015 vorgetragen.

Klarstellend muss hierzu der Vortrag aus dem Schriftsatz vom 26.11.2015, erster Absatz, korrigiert werden. Diesbezüglich lag ein Übermittlungsfehler vor. Zum Zeitpunkt der Abreise lag das Visum für 30 Tage noch nicht vor. Dieses wird erst im Ankunftsland am Flughafen erstellt und kann auch nur dort verlängert werden. Das Visum kann nicht zuvor in Deutschland erworben werden.

Am Sachverhalt ändert sich hierdurch jedoch nichts.

13.01.16

Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts am 13.01.2016

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Köln, 13.01.2016

Geschäfts-Nr.: 112 C 147/15

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Dr. Wiedmann als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Dr. Ernst Herbst, Im Winkel 11, 39443 Atzendorf,

2. der Frau Margarete Herbst, Im Winkel 11, 39443 Atzendorf,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Junge und Melchior, Friedensallee 22, 06406 Bernburg,

g e g e n

die Deutsche Lufthansa AG, vertr.d.d.Vorstand Carsten Spohr, Von-Gablenz-Str. 2-6,
50679 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte KLS Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft, Gleueler Str. 277, 50935 Köln,
erschieden bei Aufruf

für die Kläger Rechtsanwalt Börner in Untervollmacht.

Für die Beklagte Rechtsanwalt Kirsch.

Von Klägerseite wird der Schriftsatz vom 11.01.2016 an das Gericht überreicht.

Die Beklagtenseite erhält hiervon einfache und beglaubigte Abschriften. Weiter erhält die Beklagte eine beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes vom 17.01.2016.

Es wird eine Güteverhandlung durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass eine gütliche Einigung derzeit nicht erzielt werden kann.

Es erfolgt der Eintritt in die mündliche Verhandlung:

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 31.08.2015, Blatt 1 ff. der Akte.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

b. u. v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt

auf Mittwoch, den 3. Februar 2016, 14.00 Uhr, Zimmer 702.

Dr. Wiedmann

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Ruland Justizbeschäftigte

14.01.2016

RA Börner informiert RA Junge über die Sitzung des Amtsgerichts

Herbst ./ Deutsche Lufthansa AG

Ihre Reg.-Nr.: 72/15 VJ02 jd

Sehr geehrter Herr Kollege Junge, sehr geehrte Frau Kollegin Melchior,

In vorbezeichneter Angelegenheit haben wir für Sie und die gemeinsame Mandantschaft am 13.01.2016 den Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Köln wahrgenommen. Neben dem Unterzeichner erschien für die Gegenseite Rechtsanwalt Kirsch.

Das Gericht teilte mit, dass es hier den Schadensersatzanspruch insoweit als gegeben ansehe, als 130,00 EUR pro Person wegen der erfolgten Umbuchung beansprucht werden. Das Gericht teilte insbesondere mit, dass nach den klägerseits vorgelegten Unterlagen zur Einreisebestimmung die Information der Beklagten, eine Beförderungsverweigerung könne rechtmäßig dann erfolgen, wenn kein Visum bereits vor Abflug vorgelegt werden könnte, nicht zuträfe.

Hinsichtlich der Frage der Entschädigungsleistungen aufgrund der EGVO 261/2004 teilte das Gericht mit, dass es auch diesbezüglich einen Anspruch als gegeben sehe, insbesondere der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet sei. Der Sachverhalt lasse sich unter Artikel 4 Abs. 3 vom Wortlaut her subsumieren. Soweit auf die Definition in Artikel 2j abgestellt werde, dass sich die Passagiere am Flugsteig einfinden müssten, sei diese Definition nicht abschließend.

Der Gegnervertreter kündigte an, dass er ein Urteil wünsche. Er hat darüber hinaus mitgeteilt, dass er sich für die Beklagte nicht auf Art. 12 EGVO 261/2004 berufe, um die Berufungsfähigkeit zu erhalten. Er teilte weiter mit, dass er in jedem Fall der

Verurteilung die Berufung für die Beklagten durchführen wolle. Auch das Gericht teilte mit, dass es der Ansicht sei, dass es zu der Rechtsfrage der Anwendbarkeit der EGVO 261/2004 auf den vorliegenden Fall einer Berufungsentscheidung bedürfe, da Rechtsprechung in vergleichbaren Fällen bisher dem Gericht nicht bekannt sei. Das Gericht bestimmte Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 03.02.2016, 14:00 Uhr.

Wir dürfen Sie bitten, uns über den weiteren Gang des Rechtsstreits informiert zu halten, insbesondere, falls eine weitere Terminswahrnehmung notwendig werden sollte. Selbstverständlich nehmen wir auch gerne einen eventuellen Termin im Berufungsverfahren für Sie und die gemeinsame Mandantschaft wahr.

Eine auf die Mandantschaft ausgestellte Abrechnung werden wir Ihnen mit separater Post nach Beendigung des Rechtsstreits bzw. der Instanz zukommen lassen.

Falls Rücksprachebedarf besteht, steht der Unterzeichner - selbstverständlich auch telefonisch - jederzeit zur Verfügung,

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Anwar-Rüdiger Börner Rechtsanwalt

03.02.16

Urteil des Amtsgerichts

112 C 147/15



Verkündet am 03.02.2016

Seidel, Justizamtsinspektorin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES
Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Dr. Ernst Herbst, Im Winkel 11, 39443 Atzendorf,
 2. der Frau Margarete Herbst, Im Winkel 11, 39443 Atzendorf,
- Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Junge und Melchior, Friedensallee 22, 06406 Bernburg,
g e g e n

die Deutsche Lufthansa AG, vertr. d. d. Vorstand Carsten Spohr, Von-Gablenz-Str. 2-6, 50679 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte KLS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Gleueler Str. 277, 50935 Köln,

hat das Amtsgericht Köln auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2016 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Wiedmann für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger einen Betrag von je 730,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.2015 zu zahlen. Weiter wird die Beklagte verurteilt, an die Kläger weitere

242,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.09.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien buchten bei der Beklagten einen Hin- und Rückflug nach Abu Dhabi. Ausweislich der Buchung war der Hinflug für den 11.01.2015 und der Rückflug für den 15.02.2015 vorgesehen. Die Buchung wurde von der Beklagten bestätigt.

Am Abreisetag, dem 11.01.2015, erklärten die Mitarbeiter der Beklagten am Flughafen, dass die Mitnahme der Kläger verweigert wird, da die Aufenthaltsdauer für Touristen in den Vereinigten Arabischen Emirate auf 30 Tage begrenzt sei. Ohne einen gebuchten Rückflug, aus dem sich eine Aufenthaltsdauer von maximal 30 Tagen ergebe, finde eine Beförderung nicht statt. Den Klägern wurde angeboten, ihre Rückflüge auf den 09.02.2015 zum Preis von je 130,00 EUR umzubuchen. Zur Vermeidung einer vollständigen Nichtbeförderung erfolgte klägerseits die angebotene Umbuchung und die Kläger beglichen die Umbuchungskosten in Höhe von insgesamt 260,00 EUR.

Mit der Klage begehren die Kläger die Rückzahlung der Umbuchungskosten wie auch die Zahlung eines Ausgleichsanspruchs nach der Fluggastrechteverordnung in Höhe von je 600,00 EUR.

Die Kläger behaupten, die Mitteilung der Mitarbeiter der Beklagten, dass die Aufenthaltsdauer auf 30 Tage begrenzt sei, sei eine Falschankunft gewesen. Vielmehr sei es so, dass sich Touristen innerhalb von 180 Tagen insgesamt 90 Tage in den Vereinigten Arabischen Emiraten aufhalten dürfen. Am Flughafen in Abu Dhabi erhalte man ein Touristenvisum für 30 Tage, das in den Vereinigten Arabischen Emiraten um weitere 30 Tage verlängert werden könne.

Sie beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu

1) einen Betrag von 730 EUR und an die Klägerin zu

2) einen Betrag von 730,00 EUR, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.07.2015 zu zahlen sowie

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger vorgerichtliche Nebenkosten in Höhe von 242,76 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, eine Verlängerung des Touristenvisums über 30 Tage hinaus könne in den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht beantragt werden. Sie ist der Auffassung, die Beförderungsverweigerung für den ursprünglich geplanten Rückflugstermin sei zu Recht erfolgt, da die Kläger keine hinreichenden Visadokumente bei der Abfertigung für den Hinflug vorgelegt haben. Im Übrigen ist sie der Auffassung, die Fluggastrechteverordnung sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von je 130,00 EUR aus 280 Abs. 1 BGB i.V.m. dem Beförderungsvertrag. Denn es liegt eine Pflichtverletzung der Beklagten dergestalt vor, als dass diese die Kläger zu einer

Umbuchung gegen die hier streitgegenständlichen Kosten von je 130,00 EUR drängten, ohne dass hierzu ein objektiver Anlass bestand. Soweit die Beklagte behauptet, die Weigerung der Mitnahme im Hinblick auf die ursprünglich gebuchten Flüge sei zurecht erfolgt und eine Verlängerung des Touristenvisums über 30 Tage vor Ort in den Vereinigten Arabischen Emiraten sei nicht möglich, sind diese Ausführungen vor dem Hintergrund des substantiierten Klägervortrags nicht beachtlich. Denn die Klägerseite hat durch Vorlage der Internetauszüge in jeder Weise hinreichend dargelegt, dass bei der Passkontrolle am Flughafen europäische Staatsangehörige mit dem Stempel in den Reisepass ein kostenloses Touristenvisum erhalten, das für 30 Tage gilt und gegen Gebühr weitere 30 Tage verlängert werden kann (vgl. dazu Bl. 37 und 38 d. A.). Dass die Internetauszüge fehlerhaft sind oder aber nicht dem Stand, der für die anvisierten Flüge maßgeblich war, entsprechen, hat auch die Beklagte nicht behauptet. Insoweit war das pauschale Bestreiten unerheblich.

Angesichts der Pflichtverletzung ist den Klägern ein Schaden von je 130,00 EUR entstanden. Hierbei war die Pflichtverletzung auch kausal für den Schaden, da den Klägern im Falle einer fehlenden Umbuchung die komplette Nichtbeförderung angekündigt wurde.

Weiter haben die Kläger einen Anspruch auf Zahlung von je 600,00 EUR aus Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 lit. c) der Fluggastrechteverordnung.

Ein Fall der Nichtbeförderung i. S. d. Art. 4 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung liegt vor. Nach dem Wortlaut der Verordnung ist von einer Nichtbeförderung i. S. d. Art. 4 auszugehen, wenn «Fluggästen gegen ihren Willen die Beförderung verweigert wird» (Art. 4 Abs. 3). Hierbei wird in der Begriffsbestimmung der «Nichtbeförderung» in Art. 2 j der Fluggastrechteverordnung darauf Bezug genommen, dass die Fluggäste sich «unter den in Art. 3 Abs. 2 genannten Bedingungen am Flugsteig» eingefunden haben.

Vorliegend wurde den Klägern angekündigt, dass eine Beförderung auf dem geplanten Rückflug nicht erfolgen werde. Dies mündete in die Umbuchung der Flüge durch die Kläger. Die beklagtenseits veranlasste Umbuchung stellt hierbei eine Nichtbeförderung für den ursprünglich geplanten Rückflug dar.

Für das Vorliegen des Ausgleichsanspruchs wegen Nichtbeförderung ist es hierbei entgegen der Auffassung der Beklagten unbeachtlich, dass sich die Kläger nicht zum Flugsteig des anvisierten Rückflugs begeben haben (und dies im Übrigen auch nicht gekonnt hätten), sondern nach der Ankündigung der Beförderungsverweigerung durch die Mitarbeiter der Beklagten die Umbuchung vorgenommen haben. Denn ein Anspruch wegen Nichtbeförderung setzt nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung, der das Gericht folgt, nicht stets voraus, dass sich der Fluggast rechtzeitig zur Abfertigung für den gebuchten Flug eingefunden hat (BGH, Ur. v. 17.03.2015, Az. X ZR 34/14, Rn. 6 — zitiert nach juris). Vielmehr gilt, dass es dies bei einer vorzeitig zum Ausdruck gebrachten Beförderungsverweigerung nicht bedarf (a. a. O., Rn. 8 — zitiert nach juris). Denn das intendierte hohe Schutzniveau der Fluggastrechteverordnung würde konterkariert werden, wenn der Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung in einem Fall wie dem hier vorliegenden von einem Erscheinen des Fluggastes am Flugsteig abhängig gemacht werden würde, zumal einerseits dies für den Fluggast mit sinnlosem, Indes möglicherweise beträchtlichem Aufwand verbunden wäre und zudem andererseits es das jeweilige Luftfahrtunternehmen in der Hand hätte, den Ausgleichsanspruch des Fluggastes auszuhöhlen, indem es bereits die Abfertigung verweigert und es damit dem jeweiligen Fluggast unmöglich macht, überhaupt zum Flugsteig zu gelangen (a. a. O., Rn. 13 - zitiert nach juris). Insoweit gilt, dass wenn das jeweilige Luftfahrtunternehmen bereits zuvor unzweideutig - wie hier - zum Ausdruck gebracht hat, es

werde den jeweiligen Fluggast für den anvisierten Flug nicht befördern, der Ausgleichsanspruch nicht vom Erscheinen des Fluggastes zur Abfertigung bzw. am Flugsteig abhängig gemacht werden kann.

Im Ergebnis besteht damit der Ausgleichsanspruch auf je 600,00 EUR.

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286, 288 BGB.

Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten folgt aus § 286 Abs. 1 BGB, der diesbezügliche Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB.

Das Vorbringen in dem Schriftsatz vom 19.01.2016 erfolgte nach Schluss der mündlichen Verhandlung und war daher, soweit neuer Tatsachenvortrag enthalten ist, gemäß § 296a ZPO nicht zu berücksichtigen, da weder ein Schriftsatznachlass gewährt wurde noch Umstände vorgetragen werden oder ersichtlich sind, die eine Wiedereröffnung nach § 156 ZPO rechtfertigen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: bis 1.500,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2..wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Wiedmann

15.03.16

RA Junge übersendet RA Kirsch eine Vollstreckungsandrohung mit Forderungskonto

Bernburg, den 15.03.16

VOLLSTRECKUNGSANDROHUNG

Sehr geehrter Herr Kollege Kirsch,

in obiger Angelegenheit liegt uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Köln vom 03.02.16 vor. Der Urteilsbetrag ist bislang nicht gezahlt worden.

Ich habe Ihre Mandantschaft daher aufzufordern, den sich aus der anliegenden Forderungsaufstellung ergebenden Gesamtbetrag zuzüglich der Kosten dieser Vollstreckungsandrohung unverzüglich, längstens jedoch bis zum 29.03.16, auf einem der unten genannten Konten zur Weiterleitung an meine Mandantschaft zu überweisen.

FORDERUNGSKONTO Akte: 72/15 Stand: 15.03.16

Gläubiger:

Margarete Herbst und Dr. Ernst Herbst, Im Winkel 11, 39443 Staßfurt OT Atzendorf
 vertr. d. Rechtsanwälte Junge & Melchior, Friedensallee 22, 06406 Bernburg
 Konto: Salzlandsparkasse Bernburg, IBAN DE51800555000310031885 BIC
 NOLADE21SES

Schuldner:

Deutsche Lufthansa AG, Von-Gablenz-Stralße 2-6, 50679 Köln
 Titel: Urteil des Amtsgerichts Köln vom 03.02.16, Az.: 112 C 147/15

Nr.	Datum	Betrag € Buchungstext	K. Zinsen	Kosten	H. Zinsen	H. Forderung
1	11.07.15	1460,00 € Hauptford. Basiszins 5%	0,00	0,00	0,00	1460,00
2	15.09.15	242,76 € vorger. Nebenkosten	0,00	242,76	11,01	1460,00
3	15.03.16	64,26 € VA-Geb. 3309 VV RVG Wert 1749,14 € Basiszins: 0,83%	5,05	307,02	41,33	1460,00

RVG Vergütungsberechnung für ZV-Androhung

Gegenstandswert: 1.749,14 €

Verfahrensgebühr §§ 2 Abs. 2, 13 Nr. 3309 VV RVG 45,00 €

Post- und Telekommunikationsentgelt Nr. 7002 VV RVG 9,00 €

Zwischensumme netto 54,00 €

19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG 10,26 €

Gesamtbetrag 64,26 €

Kumulierte Beträge

Gesamtkosten 307,02 € Unverzinsliche Kosten 64,26 €

verzinsliche Kosten 242,76 € Kostenzinsen 5,05 €

anfängliche HF 1460,00 € Hauptforderungszinse 41,33 €

n

GESAMTFORDERUNG 1.813,40 € per 15.03.2016 zzgl. Tageszinsen 0,20 € ab dem
 15.03.2016 17.03.2015

Rechnung des Amtsgerichts Köln an den Kläger

Datum: 17.03.2016

Rechnung

Bezeichnung der Rechtsangelegenheit:

Herbst u.a. ./J. Deutsche Lufthansa AG

Sehr geehrte Empfängerin, sehr geehrter Empfänger,
 in dem vorgenannten Verfahren werden folgende Positionen in Rechnung gestellt:

Nr.	Bezeichnung des Ansatzes, ggfls. Nummer des Kostenverzeichnisses zum GKG, FamGKG, KostO bzw. GNotKG	Wert EUR	Ihr Anteil EUR	Betrag EUR
-----	---	-------------	-------------------	---------------

Es besteht keine Zahlungsverpflichtung.

Ihre Zahlungsverpflichtung beträgt 0,00

Sie haben bis heute bereits insgesamt getilgt -213,00

Diese Zahlungen werden bei anderen Verfahrensbeteiligten verrechnet	213,00
Rechnungsbetrag	0,00

Vorstehende Rechnung erhalten Sie zur Kenntnis.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Kostenrechnung können Sie in deutscher Sprache Erinnerung bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln einlegen. Die Erinnerung ist unter Angabe des Geschäftszeichens und des Kassenzeichens schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzureichen. Eine Frist müssen Sie nicht beachten. Die Erinnerung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher trotzdem verpflichtet, den in Rechnung gestellten Betrag zu zahlen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt worden und ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsgericht Köln

26.04.16

Eingang der Zahlung

Salzlandsparkasse Umsatzabfrage

Konto: 4022xxxxx - Dr. Herbst, Ernst

Buchung und Wertstellung: **26.04.2016**

Betrag: **1.501,30 EUR**

Name oder Firma: VOLKER JUNGE, 06406 BERNBURG (SAALE)

Verwendungszweck: **ZAHLUNG LUFTHANSA 72/15**

* * * * *

An der Korrespondenz zum Streitfall, die nun einen schmalen Ordner füllt, waren beteiligt:

- *Kläger: Eheleute Margarete und Dr. Ernst Herbst, Staßfurt OT Atzendorf;*
- *Vertreter der Kläger: Rechtsanwalt Volker Junge [<http://www.junge-melchior.de/rechtsanwaelte.html>];*
- *Vertreter des RA Junge vor dem Amtsgericht in Köln: Rechtsanwalt Anwar-Rüdiger Börner [<http://www.knabben-und-kollegen.de/rechtsanwaelte/anwar-ruediger-boerner>];*
- *Beklagte: Deutsche Lufthansa AG: Consumer Relations customer.relations@lufthansa.com / Rechtsabteilung der Lufthansa (Beklagte), FRA CJ/L, LAC Airportring, Frankfurt a.M.;*
- *Vertreter der Beklagten: Rechtsanwalt Alexander Kirsch [<http://www.kls-law.de/Anwaelte/index.html>] (K L S Köln und Erfurt);*
- *Amtsgericht Köln, Richter Dr. Thomas Wiedmann (Amtsgericht)*

Chronik des Rechtsstreits

01	10.02.15	Die Rechtsschutzversicherung der ÖRA übernimmt die Kosten eines Verfahrens
02	11.02.15	Terminvereinbarung mit dem Büro von RA Junge, Bernburg
03	17.02.15	Gespräch mit RA Junge
04	17.02.15	Die Botschaft der VAE wird um eine offizielle Information über die Visabestimmungen gebeten
05	24.02.15	RA Junge meldet sich und die Forderungen der Kläger bei der Lufthansa an
06	27.02.15	Der Kläger ist besorgt wegen möglicher Kosten
07	03.03.15	RA Junge beruhigt den Kläger wegen möglicher Kosten
08	21.03..15	Die Botschaft der VAE informiert über die Visabestimmungen gebeten
09	26.03.15	RA Junge mahnt bei der Lufthansa eine Antwort an und droht mit Klage
10	10.04.15	Die Lufthansa lehnt die Forderung ab, der Kläger fügt für RA Junge Kommentare in den Text ein
11	15.04.15	RA Junge weist die Darstellung der Lufthansa zurück
12	13.04.15	RA Junge übermittelt die Antwort der Lufthansa und bittet um telefonischen Rückruf
13	13.04.15	Der Kläger kommentiert vorab per E-Mail die Antwort der Lufthansa
14	15.04.15	RA Junge weist die Darstellung der Lufthansa zurück
15	20.04.15	Die Lufthansa lehnt einvernehmliche Regelung ab
16	21.04.15	Der Kläger kommentiert das Schreiben der Lufthansa (immer noch des Kundendienstes):
17	01.06.15	Der Kläger wird ungeduldig
18	01.06.15	In einem Telefongespräch mit RA Junge wird die Änderung der Schadenersatz- in eine Entschädigungsforderung abgesprochen
19	30.06.15	RA Junge droht der Lufthansa mit dem gerichtlichen Wege
20	31.08.15	RA Junge reicht beim Amtsgericht Köln die Klage ein
22	08.09.15	Das Amtsgericht ordnet das schriftliche Vorverfahren an
23	24.09.15	RA Junge nimmt Stellung im Vorverfahren
23	27.09,15	Den Kläger erheitert die Vorstellung eine Zwangsvollstreckung gegen die Lufthansa
24	28.09.15	Die Lufthansa (jetzt die Rechtsabteilung) kündigt die Verteidigung gegen die Klage und eine gesonderte Klageerwiderung an
25	07.10.15	RA Kirsch beantragt für die Lufthansa Abweisung der Klage
26	12.10.15	RA Kirsch begründet den Abweisungsantrags (bei RA Junge eingegangen am 23.11.2015)
27	14.10.15	Verfügung des Amtsgericht über den Güte- und Verhandlungstermin am 18.11.2015 (bei RA Junge eingegangen am 23.11.2015)
28	14.10.15	1. Ladung des Amtsgerichts
29	16.10.15	RA Kirsch erklärt dem Amtsgericht seine Bestellung zum Prozessbevollmächtigten und beantragt Abweisung der Klage mit Ankündigung einer Begründung
30	13.11.15	RA Junge fragt beim Amtsgericht der Klageerwiderung an
31	13.11.15	Der Kläger bittet um Bestätigung, dass sein Erscheinen vor Gericht nicht erforderlich ist
32	16.11.15	RA Junge bestätigt, dass der Kläger nicht vor Gericht erscheinen muss

33	16.11.15	Verfügung des Amtsgerichts über Aufhebung des Verhandlungstermins
34	16.11.15	Abladung des Amtsgerichts
35	18.11.15	2. Ladung des Amtsgerichts
36	26.11.15	RA Junge nimmt gegenüber dem Amtsgericht Stellung zur Klageerwiderung
37	28.11.15	Der Kläger liefert RA Junge Anmerkungen zur Stellungnahme
38	04.01.16	RA Kirsch hat zwei schlaue Einwände gegen die Klage
39	07.01.16	RA Junge ergänzt beim Amtsgericht die Ausführungen der Kläger
40	13.01.16	Protokoll der Sitzung des Amtsgerichts am 13.01.2016
41	14.01.16	RA Börner informiert RA Junge über die Sitzung des Amtsgerichts
42	03.02.16	Urteil des Amtsgerichts
43	15.03.16	RA Junge übersendet RA Kirsch eine Vollstreckungsandrohung mit Forderungskonto
44	17.03.15	Rechnung des Amtsgerichts an den Klläger
45	26.04.16	Eingang der Zahlung

Abspann

Bilanz und Moral

Für den Kläger war - nach dem Ärger vor dem Abflug, während des Aufenthalts und wegen der gestohlenen Tage in Dubai - die Teilnahme an einem Rechtsstreit ein erhellendes Erlebnis.

Die finanzielle Bilanz sah so aus:

Ausgaben		Einnahmen	
Flug	1.121,08 €	Vergütung	1.200,00 €
Bahn	116,00 €	Umbuchungsgebühr zurück	260,00 €
Umbuchungsgebühr	260,00 €	Zinsen	41,30 €
Summe	1.497,08 €	Summe	1.501,30 €

Nun soll das mal jemand nachmachen: für 30 Tage von Magdeburg nach Abu Dhabi und zurück fahren, fliegen, fliegen und fahren und dafür von der Lufthansa vier Euronen und 22 Cent kassieren!

Die finanzielle Bilanz der Lufthansa sah nicht so gut aus.

Einnahmen		Ausgaben	
Flug	1.121,08 €	an den Kläger	1.501,30 €
Umbuchungsgebühr	260,00 €	RA Junge	312,10 €
		Gerichtskosten	213,00 €
		RA Kirsch	X €
Summe	1.381,08 €	Summe	2.026,40 €
			+ X €

Anstatt mit der Umbuchung 260 € zusätzlich zum Flugpreis zu kassieren, hat die Lufthansa 645,32 € plus Rechtsanwaltskosten zugesetzt.

Wenn es doch allen so erginge, die aus Machtbesessenheit nicht bereit sind, einen Fehler zuzugeben!

- Die Moralen von der Geschichte':
- Wenn ein Mensch oder eine Institution mit Entscheidungsmacht – Kommunalbeamte oder EU-Kommissare, Handwerker oder Lufthansa – zwischen einer schlaun und einer bekloppten Alternativen wählen muss, darf man darauf wetten, dass die vernünftige Variante den Kürzeren zieht.
- Auch global agierende Unternehmen können sehr kleinlich sein. Und auch von den fast 120.000 Mitarbeitern der Lufthansa können einige sich irren, besonders, wenn Computer und ihre Programme das eigene Denken und Entscheiden blockieren.
- Der Rechtsweg erfordert einen langen Atem, stabile Gesundheit und große Geduld.
- Auch Rechtsanwälte renommierter Kanzleien nutzen absurde Argumente, um einen Prozess zu gewinnen.
- Wer die Opferrolle liebt, mag angetanes Unrecht und erheischtes Mitleid genießen – der Genuss der Genugtuung und der Schadenfreude, die der erfolgreiche Kampf gegen ein Unrecht gewährt, bleibt ihm versagt.